

Bayerischer Landtag
Stenographischer Bericht

63. Sitzung

Dienstag, den 15. Januar 1952

Geschäftliche Mitteilungen 1198, 1199

Nachruf auf den verstorbenen früheren Abg.
 Landesökonomierat **Walz** 1198

Glückwünsche zur Wiedergenesung der Abg.
Hagen Lorenz und Kramer 1198

Glückwünsche zum 65. Geburtstag des Abg.
Wimmer 1198

**Mündliche Anfragen gemäß § 44 Absatz 2 der
 Geschäftsordnung**

1. Besteuerung der Sportvereine (Abg.
 Klotz [BP], 55. Sitzung, Sten. Ber. S. 860)
Zietsch, Staatsminister 1199

2. Maßnahmen zur Betreuung der Bom-
 ben- und Kriegsfolgegeschädigten
Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU) 1200
Dr. Hoegner, Staatsminister 1200

3. Freigabe des Schlosses Elmau
Dr. Wüllner (DG) 1200
Dr. Müller, Staatsminister 1200

4. Bayerische Initiative zur Herbeiführung
 einer gemeinsamen Beratung der deut-
 schen Ministerpräsidenten
Haußleiter (DG) 1201
Dr. Ehard, Ministerpräsident 1201

5. Abtransport von 900 Kunstwerken aus
 dem Collecting Point München; Wäh-
 rung der Rechte deutscher Eigentümer
Dr. Brücher (FDP) 1201
Dr. Ehard, Ministerpräsident 1201

6. Urteil gegen den Obermedizinalrat und
 früheren Amtsarzt in Neuötting,
 Dr. Schmidt; Disziplinarverfahren
Dr. Soenning (FDP) 1202
Dr. Hoegner, Staatsminister 1202

7. Beschleunigter Zuzug für Volksdeut-
 sche aus Rumänien und Jugoslawien
Theilmann-Bidner (DG) 1203
Dr. Oberländer, Staatssekretär 1203

8. Errichtung einer selbständigen Bezirks-
 tierarztstelle im Landkreis Bogen
Puls (BHE) 1203
Dr. Hoegner, Staatsminister 1203

9. Schädigung einheimischer Ziegeleien
 durch Einfuhr böhmischer Doppelfalz-
 ziegel
Engel (BP) 1203
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär 1203

10. Ermittlungsverfahren der Preisbehör-
 den zur Überprüfung von Holzkaufver-
 trägen ohne Rücksicht auf das Vorliegen
 von Wirtschaftsstrafvergehen
Weinhuber (BP) 1204
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär 1204

11. Errichtung einer Außenstelle Nord-
 bayern der Fischereischule Starnberg in
 Erlangen; Nichtinanspruchnahme von
 ERP-Mitteln
Nagengast (CSU) 1205
Zietsch, Staatsminister 1205

12. Benachteiligung der Arbeitslosen durch
 den Übergang von der 8- zur 14tägigen
 Auszahlung der Arbeitslosenunterstüt-
 zung und Arbeitslosenfürsorgebeträge
Dr. Schier (BHE) 1206
Dr. Oechsle, Staatsminister 1206

13. Zwangsevakuierung der Bewohner der
 Reservationen auf dem Truppenübungs-
 platz Grafenwöhr
Dr. Strosche (BHE) 1206
Dr. Ehard, Ministerpräsident 1206

14. Genehmigung der Lehrwerkstätte des
 Eisenwerks Loos in Gunzenhausen
Dr. Haas (FDP) 1206
Dr. Oechsle, Staatsminister 1207

15. Schleppende Beantwortung der Schrei-
 ben von Abgeordneten durch das Staats-
 ministerium für Unterricht und Kultus,
 vor allem durch Ministerialrat Dr. Karn-
 baum
Köhler (BHE) 1207
Dr. Schwalber, Staatsminister 1207

16. Plädoyer des Staatsanwalts zugunsten
 eines Gewaltverbrechers in einer Haupt-
 verhandlung vor dem Schwurgericht
 Bayreuth
Dr. Huber (SPD) 1208
Dr. Müller, Staatsminister 1208

17. Verwendung von Versuchsgelände in Weihenstephan zum Bau von Wohnungen für Hochschulprofessoren	
Falk (FDP)	1209
Dr. Schwalber, Staatsminister	1209
18. Aufhebung der Genehmigungssperre für den Bezirksgüterfernverkehr	
Kiene (SPD)	1209
Dr. Ehard, Ministerpräsident	1209
19. Unlauterer Wettbewerb des Statistischen Landesamtes beim Vertrieb des amtlichen Ortsverzeichnisses für Bayern	
Dr. Lippert (BP)	1209
Dr. Hoegner, Staatsminister	1209
20. Bau eines Fahrgastschiffes für die staatliche Schifffahrt	
Dr. Fischer (CSU)	1210
Zietsch, Staatsminister	1210
21. Maßnahmen gegen die Entlassung von Arbeitnehmern vor mehreren aufeinanderfolgenden Feiertagen	
Priller (SPD)	1210
Dr. Oechsle, Staatsminister	1210
22. Überhandnehmen von Sammelaktionen der Schuljugend	
Schreiner (BHE)	1210
Dr. Schwalber, Staatsminister	1210
23. Züchtung einer Reissorte im Gebiet des Roten Mains in Oberfranken	
Bauer Hannsheinz (SPD)	1211
Maag, Staatssekretär	1211
Antrag des Ministerpräsidenten Dr. Ehard auf Neuwahl berufsrichterlicher Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs	1212
Bericht über die Untersuchung gegen den Abg. Volkholz: Einspruch des Abg. Volkholz gegen die Maßnahmen des Ältestenrats	
Bezold (FDP), Berichterstatter	1212, 1218
Bantele (BP)	1219, 1221
Stock (SPD)	1220
Dr. Haas (FDP), Berichterstatter	1220
Beschlüsse	1221
Antrag der Abg. Dr. Malluche, Dr. Wüllner u. Fraktion betr. Sicherung der ärztlichen Schweigepflicht (Beilage 241)	
Bericht des sozialpolitischen Ausschusses (Beilage 377)	
In Verbindung damit:	
Antrag des Abg. Bezold u. Fraktion betr. Gesetzentwurf zur Aufhebung des Gesetzes Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten (Beilage 489) und	
Senatsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes Nr. 89 über die	

Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten (Beilage 523)

Berichte des Rechtsausschusses (Beilagen 694, 695)

Kunath (SPD), Berichterstatter	1222
Bezold (FDP), Berichterstatter	1222
Stöhr (SPD)	1223

Weiterberatung vertagt 1224

Nächste Sitzung 1224

Präsident Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 15 Uhr 1 Minute.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die 63. Vollsitzung des Bayerischen Landtags.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Baur Leonhard, Eder, von Feury, Höllerer, Hofer Julius, Knott, Körner, Lanzinger, Op den Orth, Dr. Raß, Dr. Seitz, Dr. Schönecker, Stain, Dr. Weiß.

Das Mitglied des früheren Bayerischen Landtags, Landesökonomierat **Walz**, ist vor kurzem verstorben.

(Die Abgeordneten erheben sich von den Sitzen)

Er gehörte dem Bayerischen Landtag von 1913 bis 1924 an und war in mehreren Ausschüssen, besonders soweit landwirtschaftliche und genossenschaftliche Fragen behandelt wurden, ein fleißiger Mitarbeiter. Sein Interesse an der Tätigkeit des Landtags konnten wir bis in seine letzten Lebens-tage beobachten; er gehörte zu den fast ständigen Zuhörern unserer Verhandlungen. Sie haben sich zum Gedenken des Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Die Herren Kollegen **Hagen Lorenz** und **Kramer** sind nach langer und schwerer Krankheit heute wieder zum ersten Male bei uns erschienen. Im Namen des Hohen Hauses heiße ich Sie in unserer Mitte willkommen, und ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß Ihre Genesung eine dauernde sein möge.

(Beifall.)

Herr Kollege **Wimmer**, den ich leider im Augenblick noch nicht im Saal sehe, hat vor einigen Tagen sein 65. Lebensjahr vollendet. Ich spreche sicher im Namen des ganzen Hauses, wenn ich ihm unsere herzlichen Glückwünsche auch an dieser Stelle, nachdem ich es schriftlich bereits getan habe, zum Ausdruck bringe. Wir freuen uns, daß Herr Kollege **Wimmer** trotz aller schweren Schicksale, durch die er in seinem Leben hat gehen müssen, sich so frisch erhalten hat, und wir geben der Hoffnung Ausdruck, er möge sich seine Spannkraft, seinen Humor und sein Zahlengedächtnis

(Heitere Zustimmung)

noch recht lange erhalten.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Die Staatsregierung hat dem Landtag folgende neue Vorlagen zugeleitet:

1. Den Entwurf einer Landkreisordnung für den Freistaat Bayern,
2. den Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung als Verfolgter,
3. den Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Gebietsteilen des Landkreises Wolftrathshausen in den Landkreis Starnberg.

Diese drei Vorlagen werden den Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen beschäftigen.

Ferner hat die Staatsregierung dem Landtag zugeleitet den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Ich habe diese Vorlage zunächst dem Haushaltsausschuß zugeleitet.

Aus der Mitte des Hohen Hauses ist ein Initiativgesetzentwurf Bezold und Fraktion vorgelegt worden betreffend ein zweites Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der bayerische Rundfunk“. Für dieses Gesetz ist zur Beratung zunächst der kulturpolitische Ausschuß zuständig.

Ferner ist eingelaufen eine Interpellation Dr. Baumgartner, Dr. Lippert und Fraktion betreffend Schäden durch die Maul- und Klauenseuche in Bayern. Ich habe die Absicht, diese Interpellation auf die Tagesordnung der Donnerstag-Sitzung zu setzen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ferner liegt mir vor ein Dringlichkeitsantrag Dr. Raß und Genossen, mitunterzeichnet außer von den Antragstellern der Bayernpartei auch von Vertretern der Fraktionen der CSU, des BHE, der FDP und der DG, betreffend die Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Aufhebung des § 5 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung. Ich habe die Absicht, diesen Antrag zunächst dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zu überweisen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Die Fraktion der Bayernpartei zeigt an, daß sie den Abgeordneten Georg Bauer in den Ausschuß Bayern-Pfalz an Stelle des Abgeordneten Eisenmann und in den Grenzlandausschuß an Stelle des Abgeordneten Knott abgeordnet hat; ferner tritt Herr Abgeordneter Frank an Stelle des Abgeordneten Lanzinger in den Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen ein. — Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Ich rufe auf Ziffer 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anfragen gemäß § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

Von der 55. Sitzung ist noch unerledigt eine Anfrage des Abgeordneten Klotz an den Staatsminister der Finanzen betreffend die Besteuerung von Sportvereinen. Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Klotz betrifft die Besteue-

erung von Sportvereinen. — Meine Antwort muß etwas länger ausfallen, weil auch die Anfrage ziemlich lang ist. —

Die Sportvertreter wenden sich in erster Linie gegen die **uneingeschränkte Besteuerung aller Vereinsüberschüsse über 2 000 DM**. Dazu möchte ich sagen: Wenn die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Unkosten eines Vereins nur wenig überschreiten, wird von einer Besteuerung abgesehen. Das ist der Fall, wenn der Überschuß 10 Prozent der Einnahmen, höchstens jedoch 2 000 DM im Jahr nicht überschreitet. Bei der Berechnung der 2 000 Mark-Grenze bleiben die übrigen Einnahmen der Sportvereine, zum Beispiel aus Beiträgen und Zuschüssen, außer Ansatz.

Mit dieser Regelung sind die Sportvereine bereits wesentlich günstiger gestellt als andere gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Körperschaften. Bei diesen beträgt die Freigrenze, die sich, wie gesagt, bei den Sportvereinen auf 2 000 DM beläuft, nur 200 DM. Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Behandlung aller gemeinnützigen Körperschaften kann ich daher Anträge auf Erhöhung der Freigrenze für die Sportvereine über die Grenze von 2 000 DM hinaus nicht befürworten.

Die Sportverbände verlangen weiterhin einen **Abzug aller Aufwendungen für Tribünenbauten** und ähnliche Erfordernisse vom steuerpflichtigen Gewinn. Dazu ist zu sagen, daß die Sportvereine Aufwendungen für Tribünenbauten und andere abnutzbare Wirtschaftsgüter bereits als Unkosten von den Einnahmen absetzen können. Sie dürfen allerdings nach allgemeinen steuerlichen Vorschriften, hier insbesondere des § 7 des Einkommensteuergesetzes, im Jahr der Ausgabe nicht auf einmal in voller Höhe abgesetzt, sondern müssen auf die Jahre der Nutzung des Gutes verteilt werden. Diese Vorschriften gelten ausnahmslos für alle steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen. Ich kann also den Sportvereinen nicht eine Sonderregelung zugestehen, die übrigens eines Gesetzes bedürfte.

Das gleiche gilt hinsichtlich des **Veranlagungszeitraums**. Hier wünschen die Sportvereine eine Anpassung des Steuerveranlagungszeitraums an die besonderen Bedingungen des Sports. Nach dem Körperschaftsteuergesetz bemißt sich die Körperschaftsteuer nach dem Einkommen, das innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen worden ist. Bei buchführenden Steuerpflichtigen ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, zu ermitteln. Der Kreis der Körperschaften, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln können, ist im Gesetz genau umschrieben. Soweit Sportvereine die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, können sie den Gewinn nach ihrem Wirtschaftsjahr der Besteuerung zugrundelegen. Eine weitergehende Sonderregelung für alle Sportvereine wäre nur im Wege einer Gesetzesänderung möglich.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Dr. von Prittwitz und Gaffron.

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium des Innern:

Die Staatsregierung wird um Auskunft ersucht, welche Maßnahmen zur besonderen **Betreuung der Bomben- und Kriegsfolgegeschädigten** im Sinne des Beschlusses des Landtags vom 28. Februar 1951 (Beilage 273) getroffen wurden oder weiterhin geplant sind.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Anfrage wird durch den Herrn Staatsminister des Innern beantwortet.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Um die vom Bayerischen Landtag beschlossene Betreuung der Bomben- und Kriegsfolgegeschädigten aller Art zu gewährleisten, wurde innerhalb der Abteilung IA, Verwaltung und Organisation, des Staatsministeriums des Innern ein bereits bestehendes Sachgebiet mit diesen Aufgaben betraut. In diesem Sachgebiet werden sämtliche den genannten Kreis der Geschädigten betreffenden allgemeinen und auch Einzelfragen behandelt, ohne daß jedoch in bestehende Zuständigkeiten anderer Sachgebiete, wie zum Beispiel Soforthilfe, Fürsorgewesen, sozialer Wohnungsbau, eingegriffen wird. Die **Betreuung** besteht vielmehr in der **Koordinierung von Einzelmaßnahmen** mit dem Ziel bestmöglicher Förderung der Bomben- und Kriegsfolgegeschädigten. Das Sachgebiet steht in engster Fühlungnahme mit dem Bund der Flieger- und Kriegsfolgegeschädigten, Landesverband Bayern.

In gleicher Weise wurden durch Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 7. Juni 1951 die Regierungen und, soweit ein Bedürfnis besteht, auch die Kreisverwaltungsbehörden angewiesen, die genannten Aufgaben einem Sachgebiet zuzuteilen. Nach den bisher eingelaufenen Berichten haben insbesondere die bei den Regierungen eingerichteten Betreuungsstellen mit gutem Erfolg gearbeitet. Die Betreuung der Bomben- und Kriegsfolgegeschädigten muß sich zur Zeit in der Regel auf die **Aufklärung und Beratung** über die bestehenden Möglichkeiten der Hilfeleistung und die zweckmäßigste Art des Vorgehens beschränken. Diese Beratung hat bei dem genannten Personenkreis das Gefühl gestärkt, daß von staatlicher Seite alles getan wird, um innerhalb der gegebenen Möglichkeiten das schwere Schicksal der Betroffenen zu erleichtern und bis zum Inkrafttreten des endgültigen Lastenausgleichs zu überbrücken.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Wüllner (DG): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Justiz.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Schlosses **Elmau**, der bekannten Erholungsstätte zwischen Garmisch und Mittenwald, ist immer noch durch die Kosten der Sühne und des Entnazifizierungsverfahrens nach Dr. Johannes Müller auf das schwerste

belastet. Die volle wirtschaftliche Entfaltung dieser Erholungsstätte würde sich zum Segen zahlreicher Erholungssuchender auswirken. Nicht nur die Erben nach Dr. Johannes Müller, nicht nur der Kreis Garmisch-Partenkirchen, sondern die gesamte Bevölkerung sind daher daran interessiert, daß Schloß Elmau, das nach dem Kriege Herr Auerbach zum Opfer gefallen war, ehestens von allen Folgen der ursprünglichen Einstufung Dr. Müllers als Hauptschuldigen und von jeder, auch der finanziellen Belastung aus der Entnazifizierung befreit wird.

Kann der Herr Minister der Justiz eine solche Befreiung des Schlosses Elmau und damit eine rasche und nachhaltige Hilfe für diese Erholungsstätte in Aussicht stellen?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Justiz.

Dr. Müller, Staatsminister: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich darf vorausschicken, daß ich die Anfrage im Rahmen des besonderen Auftrags beantworte, den ich vom Herrn Ministerpräsidenten bekommen habe, das Sonderministerium zu übernehmen. Ich spreche insofern nicht im Namen der Justizverwaltung.

Ich darf aus den Akten, die mir gerade übergeben worden sind, die **Entschließung des Ministers für politische Befreiung vom 30. Juni 1951** bekanntgeben, die das Spruchkammerurteil zur Einziehung des Nachlasses des verstorbenen Dr. Johannes Müller, Schriftsteller, zuletzt wohnhaft Schloß Elmau, Post Klais, betrifft. Die Entschließung lautet: Die Hauptkammer hat mit Spruch vom 8. Oktober 1949 in dem Verfahren nach Artikel 37 des Befreiungsgesetzes in Sachen des Nachlasses des am 4. Januar 1949 verstorbenen Schriftstellers Dr. Johannes Müller entschieden: Der im Lande Bayern gelegene Nachlaß wird in Höhe von 30 Prozent des vom Finanzamt Garmisch festgesetzten Einheitswertes von 750 000 Mark eingezogen.

In Anwendung des Artikels 53 des Befreiungsgesetzes hat der Sonderminister den Spruch in folgender Weise gemildert: An die Stelle der angeordneten Einziehung tritt die Einziehung eines Betrags von 100 000 DM, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Betrag von 100 000 DM kann bezahlt werden in zwei Teilbeträgen von je 5 000 DM, fällig am 1. April und 1. Oktober, und in sechs jährlichen, am 1. Juli fälligen Teilbeträgen von 15 000 DM, beginnend am 1. Juli 1953.

2. Die Müllerschen Erben haben zur Sicherung des einzuziehenden Sühnebetrags von 100 000 DM zugunsten des Freistaates Bayern eine Sicherungshypothek auf sämtliche Grundstücke des Nachlasses eintragen zu lassen, ausgenommen das zum Nachlaß gehörige Schloß Elmau, an dem sie einen Hälfteanteil in ungeteilter Gemeinschaft besitzen.

3. Für den Fall, daß die Müllerschen Erben mit einem Teilbetrag länger als drei Monate im Rückstand sind, wird der noch verbleibende Endbetrag im ganzen fällig.

(Dr. Müller, Staatsminister)

4. Außer Verzugszinsen werden Zinsen nicht erhoben.

Die Spruchkammer ist, erklärt dazu der Herr Sonderminister weiterhin, bei der Einziehung eines Sühnebetrags offenbar davon ausgegangen, daß sie den gleichen Teil des Vermögens einzieht, den sie zu Lebzeiten des Herrn Dr. Johannes Müller eingezogen hätte. Begründet hat die Kammer die Höhe des einzuziehenden Betrags nicht. Im Spruch ist lediglich angeführt, es entspräche nicht dem natürlichen Rechtsempfinden, den gesamten Besitz einzuziehen, den er schon vor 1933 erworben hat.

Nun fühlen sich die Erben vor allem durch die Höhe der Kosten beschwert. Der Herr ehemalige Staatssekretär Sachs hat ihnen am 14. November 1951 mitgeteilt, er habe die Entschließung vom 29. Oktober 1951 ausdrücklich gebilligt. Über **sachliche Anfechtungen** von Kostenentscheidungen der Spruchkammer entscheide der Minister für politische Befreiung im Dienstaufsichtswege, da die Kostenentscheidung von der Rechtskraft nicht erfaßt werde; über **Ermäßigung von Kosten** entscheide das Staatsministerium der Finanzen. Infolge der Entschließung vom 29. Oktober 1951 ist die Kostenentscheidung im Spruchkammerverfahren rechtsbeständig. Diese Kostenentscheidung bildet also die Grundlage für die Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen und für die Gnadenentschließung des Herrn Ministerpräsidenten. Insofern ist also das Staatsministerium der Finanzen zuständig.

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Fragesteller ist der Abgeordnete Haußleiter. Ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter (DG): Meine Frage richtet sich an den Herrn Ministerpräsidenten.

Der bayerische Ministerpräsident hat in seiner Pressekonferenz vom 10. Januar eine Initiative der Ministerpräsidenten der Länder zur Herbeiführung einer gemeinsamen Beratung über eine Wahlordnung für ganz Deutschland als zweckmäßig erklärt. Er hat die Schwierigkeiten für eine solche Initiative in Betracht gezogen, aber zugleich auch auf die politischen und psychologischen Vorteile eines solchen Vorgehens hingewiesen.

Ist der Herr bayerische Ministerpräsident bereit, nach dem Vorbild seines Vorgehens im Jahre 1947 einen neuen **Versuch zur Herbeiführung einer gemeinsamen Beratung aller deutschen Ministerpräsidenten** zu unternehmen?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Ministerpräsidenten.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Der Herr Ministerpräsident ist nicht bereit, eine solche gemeinsame Beratung vorzubereiten. Es wäre auch nicht meine Sache, sondern Sache der Bundesregierung.

Im übrigen darf ich bemerken, daß meine Äußerungen bei der Pressekonferenz vom 10. Januar zum Teil unrichtig, jedenfalls aber völlig unvollständig wiedergegeben sind.

Präsident Dr. Hundhammer: Als Fragestellerin folgt die Frau Abgeordnete Dr. Brücher. Ich erteile ihr das Wort.

Dr. Brücher (FDP): Hohes Haus, meine Herren und Damen! Der befürchtete **Abtransport von 900 Kunstwerken aus dem Collecting Point in München** war bereits einmal Gegenstand einer kleinen Anfrage in diesem Hause. Da trotz wiederholter Zusicherungen, auch durch den scheidenden Landkommissar, Professor Shuster, in den letzten Tagen wiederum Befürchtungen laut geworden sind, daß die 900 Bilder nun endgültig nach Österreich abtransportiert werden sollen, richten wir noch einmal an die Staatsregierung die zwar kleine, aber um so dringlichere Frage, was sie zu tun gedenkt, daß nicht durch den Abtransport von Bildern aus dem früheren Collecting Point ein ernstlicher Schaden für das deutsche Volksvermögen, das deutsche Kulturleben und die deutschen Sammlungen verursacht wird. Ist die Staatsregierung bereit, sich mit allen Kräften dafür einzusetzen, daß in keinem Fall Bilder, bei denen der deutsche Besitzer sein Eigentum nachweisen kann, diesem Besitzer abgesprochen werden?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung dieser Frage erteile ich dem Herrn Ministerpräsidenten das Wort.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Die Staatsregierung hat sich von dem Augenblick an, wo bekannt geworden ist, daß ein Teil der **Bilder des Collecting Point** nach Österreich abtransportiert werden soll, darum bemüht, diese Bilder hier zu behalten. Inzwischen ist ja von seiten der amerikanischen Dienststellen sowohl eine Aufklärung der Öffentlichkeit wie eine Stellungnahme gegeben worden.

Ich darf vielleicht ganz kurz noch einmal folgendes zusammenfassen: Es handelt sich um 909 oder 906 Kunstwerke, die in der Tat nach Österreich kommen sollen. Das geht zurück auf eine Vereinbarung, die die beiden amerikanischen Generale in Österreich und in Deutschland seinerzeit miteinander getroffen hatten und die später auch von der amerikanischen Regierung respektiert wurde. Es handelt sich dabei aber nicht darum, diese Bilder nach Österreich zu transportieren, um sie in das Eigentum der österreichischen Regierung zu überführen; vielmehr sollen, nachdem das Restitutionsverfahren hier durchgeführt worden ist und nicht festgestellt werden konnte, in wessen Eigentum diese Bilder eigentlich stehen, die Ermittlungen dort weitergeführt werden. Man verspricht sich die Möglichkeit, dort noch etwas Neues zu erfahren. Das wird kaum der Fall sein. Wir werden uns bemühen — so denke ich mir einstweilen den weiteren Gang der Dinge —, wenn dieses Verfahren abgeschlossen ist und man nicht feststellen kann, wem diese Bilder gehören — es kann nämlich auch nicht

(Dr. Ehard, Ministerpräsident)

festgestellt werden, daß sie dem bayerischen Staat gehören, es sind keine Bilder aus Staatsgalerien —, daß man mit der österreichischen Regierung zusammen mit den Amerikanern zu irgendeiner Vereinbarung kommt. Es sind einige Bilder dabei, an denen wir ein ideelles Interesse haben und die wir gerne in Bayern behalten würden. Vielleicht läßt sich darüber später noch einmal reden. Eine Möglichkeit, den Abtransport aufzuhalten, haben wir nicht.

Im übrigen darf ich bemerken, daß die **Treuhanderschaft** über diese Bilder des Collecting Point, ebenso wie über die Bilder in Wiesbaden, in der Zwischenzeit auf den **Bundeskanzler** übergegangen ist. Das ist im Augenblick der Stand der Sache.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächstem Fragesteller erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Soenning das Wort.

Dr. Soenning (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Minister des Innern.

Der zur Zeit der **Typhusseuche in Neuötting** als verantwortlicher Arzt amtierende **Dr. Schmidt** soll durch Strafurteil wegen seines Verhaltens verurteilt worden sein. Auch im Rechtsmittelverfahren soll das Gericht die Schuld des Dr. Schmidt für erwiesen erachtet und das Ersturteil bestätigt haben.

Ist es richtig, daß die Gesundheitsabteilung des bayerischen Innenministeriums Dr. Schmidt nicht nur eine höhere Stelle in Ansbach antreten ließ, sondern es sogar unterlassen hat, in einem Disziplinarverfahren die Konsequenz aus den Feststellungen und der Verurteilung durch das Gericht zu ziehen. Diese Konsequenz würde angeblich deshalb nicht gezogen, weil nach Auffassung der Gesundheitsbehörde des Innenministeriums das Strafgericht den Begriff des Verschuldens zu streng ausgelegt habe und von einem Verschulden des Herrn Dr. Schmidt bei den Zeitumständen nicht die Rede sein könne. Ich frage an:

1. Nach welcher gesetzlichen Vorschrift ist die Gesundheitsbehörde des Innenministeriums ermächtigt, Erkenntnisse des Gerichts praktisch abzuändern, zumindest ihre Auswirkung zu verhindern?

2. Wie verträgt es sich mit dem normalen Verwaltungsablauf des Staates, wenn eine staatliche Behörde Maßnahmen einer anderen ignoriert und ihnen nicht Folge leistet?

3. Warum hat die Gesundheitsbehörde nicht sofort von sich aus ein Disziplinarverfahren wegen des Verhaltens ihrer Beamten eingeleitet, das vielen Menschen Leben und Gesundheit gekostet hat?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich dem Herrn Staatsminister des Innern das Wort.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Hohes Haus! Im sogenannten Neuöttinger Typhus-Prozeß wurde durch Urteil der großen Strafkammer des Landgerichts

Traunstein vom 5. August 1950 das **Strafverfahren gegen Obermedizinalrat Dr. Schmidt** auf Grund des § 3 Absatz 1 des Straffreiheitsgesetzes vom 31. Dezember 1949 eingestellt.

(Zuruf: Hört!)

Die von dem Angeklagten Dr. Schmidt eingelegte Revision wurde durch Urteil des Strafsenats beim Oberlandesgericht München vom 6. Dezember 1951 verworfen. Die schriftliche Begründung des Urteils liegt noch nicht vor.

Im Urteil des Landgerichts Traunstein wurde Dr. Schmidt als schuldhaft Nachlässigkeit und Unterlassung die Unterlassung der rechtzeitigen Erhöhung des Chlorzusatzes von 0,3 Milligramm auf 0,6 Milligramm und der laufenden Überwachung der Wirksamkeit der Chlorierung vorgeworfen, da sie für den Tod einer Reihe von Menschen ursächlich gewesen sei.

Der Aufgabenkreis der Amtsärzte ist so groß, daß sie im allgemeinen keine Spezialkenntnisse auf bestimmten Sondergebieten besitzen. Die Bestimmung der notwendigen Chlormenge erfordert ein Spezialwissen, über das der Amtsarzt im allgemeinen nicht verfügt.

Das **Urteil des Landgerichts Traunstein** hat in der gesamten Öffentlichkeit des Bundesgebiets beträchtliches Aufsehen erregt. Die Stellungnahme zu dem Urteil ist durchaus nicht einheitlich. In den Kreisen der Medizinalbeamten des ganzen Bundesgebietes herrscht die Auffassung, daß die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht bei Erfüllung der amtsärztlichen Aufgaben durch das Gericht viel zu weit gezogen worden seien.

Der seinerzeitige Amtsarzt von Altötting, Dr. Schmidt, wurde im Oktober 1948 an die Regierung von Mittelfranken in Ansbach versetzt und mit Urkunde vom 17. Februar 1950 zum Oberregierungsmedizinalrat ernannt. Dr. Schmidt ist nach Auffassung des Staatsministeriums des Innern und nach den über ihn vorliegenden Beurteilungen ein sehr gewissenhafter und umsichtiger Arbeiter, dessen unermüdlicher Diensteifer besonders hervorzuheben ist.

Das Staatsministerium des Innern hat bisher das Ergebnis des Gerichts weder praktisch abgeändert, noch seine Auswirkungen verhindert. Hierzu hätte es auch gar keine Möglichkeit. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise das Staatsministerium des Innern Maßnahmen einer anderen Behörde etwa ignoriert und ihnen nicht Folge geleistet hätte. Das Urteil im Typhus-Prozeß Neuötting hat hierfür irgendwelche Maßnahmen, die von den Verwaltungsbehörden zu beachten gewesen wären, nicht festgesetzt und konnte solche auch nicht erlassen.

Eine andere Frage ist es, welche **Auswirkungen** das nunmehr rechtskräftige Urteil des Landgerichts Traunstein **auf die Arbeit der Gesundheitsbehörden** haben wird. Dies wird Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung sein. Das Staatsministerium des Innern wird die Feststellungen des Gerichts insbesondere unter dem Gesichtspunkt würdigen, wie den Belangen der öffentlichen Gesundheit am besten Rechnung getragen werden kann. Auf Grund der

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

bei der Typhusepidemie in Neuötting gemachten Erfahrungen sind durch die Gesundheitsverwaltung eine Reihe von eingehenden Anordnungen über die verstärkte Bekämpfung des Typhus erlassen worden.

Dr. Schmidt hat nach Erlaß des Urteils erster Instanz gegen sich die Einleitung eines Dienststrafverfahrens beantragt. Die Entscheidung über diesen Antrag wurde bis zur rechtskräftigen Beendigung des schwebenden Strafverfahrens ausgesetzt. Über den Antrag auf Einleitung eines Dienststrafverfahrens wird entschieden werden, sobald das schriftliche Urteil des Revisionsgerichtes vorliegt.

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Thellmann-Bidner; ich erteile ihm das Wort.

Thellmann-Bidner (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatssekretär für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen.

Der Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen hat am 17. September 1951 folgenden Beschluß gefaßt:

Angesichts der Tatsache, daß die noch in Ungarn, Rumänien und Jugoslawien befindlichen Volksdeutschen vor der Vernichtung stehen, wird die Staatsregierung ersucht, Anträge auf Zuzugsgenehmigung für solche Deutsche beschleunigt und unabhängig von der Wohnraumlage zu genehmigen.

Diesem Beschluß trat der Landtag in seiner Sitzung vom 23. November 1951 mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung bei. Obwohl der Ausschuß diese Angelegenheit vordringlich behandelte und im Beschluß von einer beschleunigten Zuzugsgenehmigung gesprochen wird, ist bis zum heutigen Tage noch keine Anweisung an die Behörden ergangen. Diese behandeln die Anträge nach dem alten Schema, während für die Leidtragenden jeder Tag zum Verhängnis werden kann. Die Südostdeutschen stehen dieser Tatsache vollkommen verständnislos gegenüber.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, ich bitte Sie, zur Formulierung Ihrer Fragestellung zu kommen.

Thellmann-Bidner (DG): Ich frage: Warum hat der Herr Staatssekretär diesen eindeutigen und dringlichen Beschluß nicht durchgeführt?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatssekretär für Fragen der Heimatvertriebenen.

Dr. Oberländer, Staatssekretär: Die Anfrage ist mir nicht bekannt gewesen. Ich darf aber dazu sagen, daß zur Zeit zwischen dem Bund und den Ländern gewisse Schwierigkeiten bezüglich der Zuständigkeit bestehen. An sich ist das Landeszugs-

amt zuständig. Das Landeszugsamt hat die Anweisung gegeben, den Südostdeutschen jede mögliche Erleichterung zu gewähren. Mehr habe ich dazu nicht zu sagen.

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Puls; ich erteile ihm das Wort.

Puls (BHE): Herr Präsident, Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Mit Ministerialentschließung vom 27. Februar 1951 III 4 5544 R II und Regierungserlaß vom 4. 4. 51 II 10 Nr. 878 R 23 wurde die Veterinärstelle für den Landkreis Bogen bereits besetzt.

Ich frage den Herrn Staatsminister des Innern, warum trotz der Anträge der Landkreisverwaltung vom 22. 3. 1950, 15. 2. 1951 und 4. 4. 1951 die Errichtung einer selbständigen Bezirkstierarztstelle für den Landkreis Bogen noch nicht genehmigt und zu einer planmäßigen Stelle erhoben worden ist.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Zur Erteilung der Antwort gebe ich dem Herrn Staatsminister des Innern das Wort.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Auf die Eingabe an die Regierung von Niederbayern vom 20. 12. 1951 Nr. VIII A 561 1004 und 4009 wurde festgestellt, daß die endgültige Zuteilung der Bezirkstierarztstelle als Planstelle für den Landkreis Bogen erst erfolgen kann, wenn der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 vom Bayerischen Landtag verabschiedet ist.

In diese Planstelle wird der seit 1. April 1951 mit der Wahrnehmung des amtstierärztlichen Dienstes des Regierungsveterinärrats des Landkreises Bogen betraute Regierungsveterinärtrat auf Wiederverwendung Dr. Fritz Roßkopf eingewiesen werden.

Das Landratsamt als Kreiswohnungsamt möge jetzt schon besorgt sein, für den künftigen Amtstierarzt eine Wohnung sicherzustellen, die den persönlichen und dienstlichen Anforderungen eines Amtstierarztes gerecht wird.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Engel; ich erteile ihm das Wort.

Engel (BP): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft. Dem Vernehmen nach werden über Furth im Wald böhmische Doppelfalzziegel nach Bayern eingeführt. Was gedenkt die bayerische Staatsregierung zu tun, um die einheimische Industrie vor Schädigung zu bewahren?

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatssekretär Dr. Guthsmuths.

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Im Zusatzabkommen zum deutsch-tschechoslowakischen Handels-

(Dr. Guthsmuths, Staatssekretär)

vertrag, welches bisher zwar noch nicht ratifiziert ist, aber von beiden Vertragspartnern angewandt wird, ist die Einfuhr von Glas- und Keramik-erzeugnissen sowie von Dachziegeln im Werte von 400 000 Dollar vorgesehen. Im Zuge der Durchführung dieses Abkommens hat der Einfuhrausschuß in der letzten Zeit laufend Dachziegel ausgeschrieben, so die letzte Ausschreibung im Bundesanzeiger Nr. 5 vom 7. Januar 1952 über 126 000 DM. Diese Ausschreibungen erfolgten nicht nur zur Erfüllung der im Zusatzabkommen eingegangenen Abnahmeverpflichtungen, sondern auch deshalb, weil Deutschland beim Handel mit der Tschechoslowakei ein hohes Aktivum besitzt, das durch Waren abgedeckt werden muß.

Die Einfuhr von Dachziegeln wurde außerdem von allen Zweigen der Bauwirtschaft angeregt, da sich der **Mangel an Dachziegeln** seit längerer Zeit für das Baugewerbe störend ausgewirkt hat.

Es ist dem bayerischen Wirtschaftsministerium durchaus bekannt, daß die Kapazität der heimischen Dachziegelhersteller nicht ausgelastet ist. Diese Unterbeschäftigung hat aber ihre Ursache nur in den nicht ausreichenden Kohlezuteilungen, um deren Verbesserung sich das bayerische Staatsministerium für Wirtschaft laufend bemüht. Es sind also nicht nur zwischenstaatliche Verpflichtungen, die die Ausschreibung veranlaßt haben. Diese trägt vielmehr auch der gegenwärtigen Bedarfslage bei Dachziegeln Rechnung. Es wäre wirtschaftlich nicht zu verantworten, außer der durch die Kohlenknappheit erzwungenen Unterbeschäftigung bei der Dachziegelindustrie auch noch eine Arbeitslosigkeit in der Bauindustrie in Kauf zu nehmen, ganz abgesehen von den wirtschaftlichen Schäden, die bei der Überwinterung von ungedeckten Bauten entstehen müßten.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Weinhuber; ich erteile ihm das Wort.

Weinhuber (BP): Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium für Wirtschaft:

Ist die obere Preisbehörde der Regierung berechtigt, alle Landwirte, welche Holzverkäufe getätigt haben, vor die zuständige Preisbehörde zu zitieren und von diesen die Einsicht in alle den Verkauf betreffenden Belege, Holzmaßlisten, Kaufverträge usw. zu verlangen, ohne daß die Preisbehörde selbst im Besitz von Unterlagen ist, die einen Verstoß gegen § 19 des Preisstrafgesetzes vermuten lassen?

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Zur Beantwortung der Frage erteile ich Herrn Staatssekretär Dr. Guthsmuths das Wort.

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Die Beantwortung dieser kurzen Anfrage muß wohl einen breiteren Raum beanspruchen. Ich halte das auch für notwendig, weil die Frage des Holzpreises eine durchaus akute Tagesfrage ist. Meine Antwort umfaßt folgende Punkte.

1. Die **Holzpreisprüfungen** bei den Waldbesitzern erfolgen in den meisten Fällen auf Grund von Mitteilungen von Rohholzkäufern und Interessenten, die bei einem normalen Preisangebot nicht zum Zug gekommen sind. In solchen Fällen besteht die Vermutung eines Verstoßes gegen den § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes. Die Prüfungen erfolgen ferner vielfach auf Grund von Erhebungen bei Sägewerken wegen überhöhter Schnittholzpreise, die damit begründet werden, daß die Waldbesitzer überhöhte Rundholzpreise fordern.

2. Im übrigen sind die **Preisbehörden** auf Grund einer Weisung der Bundesministerien für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gehalten, sich durch eine verstärkte Preisüberwachung für die Wiederherstellung geordneter Preisverhältnisse auf der Grundlage der zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Landesforstverwaltungen vereinbarten Preisgrenzen einzusetzen.

Inzwischen ist in der Öffentlichkeit ein Plakat bekannt geworden, das einen Aufruf der Herren Staatsminister Dr. Seidel und Dr. Schlögl enthält, auf den ich auf dieser Stelle verweisen darf und der diesen Punkt meiner Ausführungen ergänzt.

3. Die Rechtsgrundlage für die Einsichtnahme der Verwaltungsbehörden in ihrer Eigenschaft als Preisbehörden in Urkunden, Schriftstücke und sonstige Geschäftsaufzeichnungen bilden das Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. Juli 1949 und die Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923.

Zum ersten: Liegt der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes — hier also des § 19 — vor, und das ist bei den Holzpreisverstößen in der Regel der Fall, so werden die erforderlichen Ermittlungen bei Wirtschaftsstraftaten durch die Staatsanwaltschaft und bei Ordnungswidrigkeiten durch die Preisbehörde durchgeführt. Die Staatsanwaltschaft ist nach dem Legalitätsprinzip zum Einschreiten verpflichtet. Das gleiche gilt für die Preisbehörden, solange nicht feststeht, daß es sich nur um eine Ordnungswidrigkeit handelt. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit entscheidet die Preisbehörde nach ihrem Ermessen über die Durchführung eines Bußgeldverfahrens gemäß § 22 Absatz 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes, nach dem sogenannten Opportunitätsprinzip.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens steht der Preisbehörde ein Einsichtsrecht gemäß § 67 des Wirtschaftsstrafgesetzes zu. Hiernach sind der Preisbehörde im Hinblick auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge Gegenstände, insbesondere Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlägigen Stellen von Geschäftsaufzeichnungen zur Einsicht oder Nachprüfung vorzulegen. Ferner ist ihr Einsicht in Räume und geschlossene Behältnisse zu gewähren, die der Betroffene in Gebrauch hat. Der Begriff „bestimmt zu bezeichnende Vorgänge“ ist eng auszulegen. Unter „Vorgängen“ sind hier nicht etwa nur schriftliche Vorgänge, also Akten, gemeint, sondern tatsächliche Vorgänge, zum Beispiel die Holzverkäufe in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März. Einsicht zu gewähren haben die Aus-

(Dr. Guthsmuths, Staatssekretär)

kunftspersonen, das sind die in § 66 des Wirtschaftsstrafgesetzes genannten Behörden und Personen, aber auch der Betroffene selbst. § 74 Absatz 1 Satz 1 gibt dem Betroffenen für die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung lediglich ein Auskunftsverweigerungsrecht; seine Verpflichtung zur Einsichtgewährung wird durch Satz 2 obiger Bestimmung ausdrücklich aufrecht erhalten. Der Betroffene braucht also im Ermittlungsverfahren der Preisbehörde die Erhebungen durch Auskunftserteilung nicht zu erleichtern; er hat ihr aber im Rahmen des § 67 des Wirtschaftsstrafgesetzes Einsicht in seine geschäftlichen Unterlagen zu gewähren.

Zum zweiten: Außerhalb eines Ermittlungsverfahrens nach dem Wirtschaftsstrafgesetz sind auch heute noch die Vorschriften der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 anwendbar. Nach § 1 dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden, hier das Staatsministerium für Wirtschaft in seiner Eigenschaft als oberste Landespreisbehörde, und die ihr nachgeordneten Dienststellen — Regierungen und untere Verwaltungsbehörden in ihrer Eigenschaft als Preisbehörden — berechtigt, jederzeit Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere über Preise zu verlangen. Zur Auskunft verpflichtet sind unter anderem gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer sowie Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben. Auch Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen aus Geschäftsbüchern, Geschäftspapieren oder aus den Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen können angefordert werden. Die zuständigen Stellen und die von ihnen Beauftragten sind, auch wenn sie vorher Auskunft nicht verlangt haben, gemäß § 4 Absatz I dieser Verordnung befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe, insbesondere auch Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen einzusehen.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Die nächste Frage stellt der Herr Abgeordnete Nagengast. Ich erteile ihm das Wort.

Nagengast (CSU): Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Finanzminister.

Der Bayerische Landtag hat am 5. April 1951 folgenden Beschluß gefaßt (Beilage 204):

Die Staatsregierung wird ersucht, für Ober- und Mittelfranken und die Oberpfalz im Rahmen der für den Aufbau einer Fischereischule in Starnberg vorzusehenden Mittel eine Außenstelle für Beratung der Karpfenteichwirtschaft und für die Durchführung betriebswirtschaftlicher Versuche mit dem Dienstsitz in Erlangen einzurichten.

Sicherem Vernehmen nach hat das bayerische Staatsministerium der Finanzen die Mittel für den

Aufbau der Fischereischule in Starnberg und damit auch für die Errichtung der Außenstelle für Nordbayern in Erlangen verweigert. Im Zusammenhang damit verfallen 75 000 DM Bundesmittel, die für den Aufbau der Fischereischule bereitgestellt waren.

Ich frage das Finanzministerium, welche Gründe maßgebend waren für die Verweigerung der Mittel für den Aufbau der volkswirtschaftlich wichtigen Fischereischule in Starnberg und welche Gründe es rechtfertigen, die Bundesmittel verfallen zu lassen.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Auf Grund der Landtagsbeschlüsse vom Oktober 1950 und vom 5. April 1951, wonach im Rahmen der für eine Fischereischule in Starnberg vorzusehenden Mittel eine Außenstelle dieser Anstalt in Erlangen eingerichtet werden soll, wurde die Angelegenheit zunächst bei den Verhandlungen anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für das Rechnungsjahr 1951 mit dem Fachressort erörtert. Das Finanzministerium sah sich gezwungen, bei Prüfung der Frage, ob die Errichtung einer Lehr- und betriebswirtschaftlichen Versuchsanstalt für Fischerei in Bayern erforderlich ist, in ablehnendem Sinne Stellung zu nehmen, da es bei der gegenwärtigen finanziellen Lage es nicht für vertretbar hält, in absehbarer Zeit Mittel für die Durchführung dieses Vorhabens bereitzustellen. Aus den gleichen Gründen konnte das Finanzministerium bei der Beratung des Haushalts des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Haushaltsausschuß auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lippert, wonach die Staatsregierung ersucht werden soll, im Rechnungsjahr 1952 für eine solche Versuchsanstalt Mittel einzuplanen, nicht befürworten. Ich werde bei Behandlung dieses Antrags hier im Hause noch Gelegenheit nehmen, mich zu dieser Frage zu äußern.

Es ist in der Anfrage des Herrn Abgeordneten Nagengast darauf hingewiesen, daß durch unsere Weigerung, Mittel zur Verfügung zu stellen, 75 000 DM Bundesmittel verloren gingen. Es handelt sich hier um das Angebot, aus ERP-Mitteln 75 000 DM für diesen Zweck bereitzustellen. Wir müssen aber feststellen, daß dieser Betrag nur ein **Bruchteil der aufzuwendenden Mittel** ist, wenn wir eine solche Anstalt einrichten. Es kommt hinzu, daß neben den einmaligen Ausgaben für die Errichtung einer solchen Anstalt und einer solchen Außenstelle alljährlich **laufende Unterhaltungskosten** entstehen. Auf diese Weise würden wir eine Ausweitung unseres Haushaltsvolumens erfahren, die uns unter Umständen nötigen würde, andere Angelegenheiten zurückzustellen. Bevor wir nicht eine klare Übersicht haben, wie sich die weitere Zukunft entwickelt, muß ich bitten, diese Anträge zurückzustellen.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Schier. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schier (BHE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In den Kreisen der Arbeitslosen herrscht allgemein große Unzufriedenheit darüber, daß die **Arbeitslosenunterstützungen und Arbeitslosenfürsorgebeträge** seit geraumer Zeit 14tägig statt wie bisher 8tägig ausgezahlt werden. Immer wieder wird behauptet, daß insbesondere im Zusammenhang mit der Weihnachtsszuwendung Arbeitslose in verschiedenen Kreisen um Beträge bis zu 20 DM durch die 14tägige Auszahlung schlechter weggekommen sind.

Ich frage daher den Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge:

1. Kann klipp und klar und ausnahmslos ziffernmäßig nachgewiesen werden, daß kein Arbeitsloser in Bayern durch die 14tägige Auszahlung irgendeinen geldmäßigen Nachteil erlitten hat, insbesondere auch nicht dadurch, daß Zahlungsreste als Weihnachtsszuwendungen ausbezahlt wurden?
2. Ist das Ministerium bereit, in den Städten wiederum zum alten 8tägigen Auszahlungsmodus am Freitag zurückzukehren, nachdem die Mißstimmung und Unzufriedenheit über die begreiflichen Folgen der geänderten Zahlungsweise tatsächlich erheblich sind?

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Dr. Oechsle, Staatsminister: Hohes Haus! Die Arbeitsämter können an Hand der Zahlbogen für jeden einzelnen Fall ziffernmäßig nachweisen, daß kein Arbeitsloser durch den Übergang von der einwöchigen zur zweiwöchigen Unterstützungszahlung geldmäßig einen Nachteil erlitten hat. Die Arbeitsverwaltung müßte es mit aller Entschiedenheit zurückweisen, einer Benachteiligung der Arbeitslosen in geldlicher Hinsicht verdächtigt zu werden. Eine Verquickung der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung mit der Weihnachtsbeihilfe ist schon rein technisch unmöglich, weil die einzelnen Leistungen aus ganz verschiedenen Haushalten finanziert sind.

Dem Staatsministerium für Arbeit ist bekannt, daß überall dort, wo die **Übergangsschwierigkeiten** überwunden wurden, die 14tägige Unterstützungsauszahlung zur Zufriedenheit für alle Beteiligten vor sich geht. Die zweiwöchige Unterstützungsauszahlung wird jeweils nur bei Zustimmung der Gewerkschaften, der Gemeinden, der Fürsorgeverbände und der Beratungsausschüsse bei den Arbeitsämtern, also der Selbstverwaltungsorgane, eingeführt. Das Staatsministerium hat nicht die Absicht, die Rückkehr zur einwöchigen Unterstützungsauszahlung anzuordnen, zumal in Kürze auch die Selbstverwaltung in der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu entscheiden haben wird.

Ich habe schon bei anderem Anlaß darauf hingewiesen, daß in anderen Bundesländern die Arbeitslosenunterstützung zum Teil schon seit Jahren zweiwöchentlich ausbezahlt wird und die Leistungen der öffentlichen Fürsorge, die Soforthilfe und die Rentenversicherung ohne jeden Nachteil monatlich ausbezahlt werden.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Der nächste Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Strosche. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Strosche (BHE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Ministerpräsidenten.

Beruhen die Pressemeldungen auf Richtigkeit, denen zufolge in einer Besprechung in Eschenbach/Oberpfalz seitens amerikanischer Dienststellen den zuständigen deutschen Stellen zur Kenntnis gebracht wurde, daß sämtliche **Bewohner der Reservationen auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr** diese bis 31. Juli dieses Jahres verlassen müssen? Wenn ja, besteht noch die Möglichkeit, das drohende Schicksal der Obdachlosigkeit von den etwa 75 betroffenen Familien mit zirka 350 Köpfen abzuwenden, beziehungsweise was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um bei eventueller Unabwendbarkeit dieser Räumungs- und Umsiedlungsaktion das Los der Betroffenen möglichst zu erleichtern?

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Die Anfrage beantwortet der Herr Ministerpräsident.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Der bayerischen Staatsregierung ist von der in der Anfrage erwähnten geplanten Maßnahme der Besatzungsmacht nichts bekannt. Auch das Amt des US-Landeskommissars hat noch keine derartige Forderung der Armee erhalten. Wenn die Armee eine derartige Maßnahme plant, so muß sie ihre Forderung an den US-Landeskommissar richten, der dann die Staatsregierung zur Stellungnahme auffordert. Diese leitet der Landeskommissar dann mit seiner eigenen Stellung dem europäischen Hauptquartier zu. Erst dort wird die endgültige Entscheidung getroffen. Sollte also der für Grafenwöhr zuständige Kommandeur etwa planen, den Truppenübungsplatz noch von innerhalb seiner Grenzen verbliebenen deutschen Bewohnern freizumachen, so muß er dies auf dem eben beschriebenen Weg vorbereiten. Der bayerischen Staatsregierung wird dann immer so viel Zeit eingeräumt werden, als sie zur Unterbringung der betroffenen Bevölkerung benötigt.

Ich darf im Anschluß daran noch eine allgemeine Bemerkung machen. Wenn es tatsächlich vorkommen sollte, daß die örtlichen bayerischen Behörden irgendwelche Besprechungen mit irgendjemandem haben, so wäre es dringend notwendig und angebracht, die Staatsregierung von solchen Besprechungen sofort zu verständigen, damit sie sich einschalten kann. Diese Mahnung kann nicht oft genug wiederholt werden.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Der nächste Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Haas. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Haas (FDP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Meine Frage richtet sich an den Geschäftsbereich des Herrn Arbeits- und Sozialministers.

(Dr. Haas [FDP])

Wann gedenkt der Herr Arbeitsminister sich zu entscheiden, ob er das Angebot des **Eisenwerks Loos** in Gunzenhausen annimmt, die **Lehrwerkstätte** dieses Werkes als gemeinnützige Werkstätte zur Ausbildung von Facharbeitern der Metallverarbeitung dem bayerischen Staat zur Verfügung zu stellen?

Welche Umstände haben die rasche Beantwortung dieses Angebots der Firma Carlo Loos, das bereits im Sommer vergangenen Jahres gemacht wurde, bis heute verzögert?

Ist die Behauptung des „Altmühl-Boten“ vom 8. Januar 1952 Seite 3 in dem Artikel „Sollen noch mehr Jungen ohne Lehre sein?“ richtig, daß das Eisenwerk Loos, über die unverständliche Verzögerung verärgert, sich heute überlegt, sein Anerbieten zurückzuziehen und die Lehrwerkstätte aufzuheben? Wen trifft die Verantwortung für diese Verzögerung und was gedenkt der Herr Minister in letzter Stunde zu tun, um die Lehrwerkstätte der daran interessierten Allgemeinheit zu erhalten?

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Zur Beantwortung nimmt der Herr Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge das Wort.

Dr. Oechsle, Staatsminister: Ich kann die Anfrage sehr einfach beantworten. Ich werde die Lehrwerkstätte in letzter Minute genehmigen. Ich darf aber darauf hinweisen, daß der Antrag nicht im Sommer gestellt wurde. Vielmehr wurden die Unterlagen erstmals am 1. November 1951 von der Industrie- und Handelskammer Nürnberg eingereicht. Es waren weitere Erhebungen notwendig, es waren noch Unterlagen zu beschaffen; die letzten stehen noch aus. Trotzdem werden wir in den nächsten Tagen die Eingabe genehmigen.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Der nächste Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Köhler. Ich erteile ihm das Wort.

Köhler (BHE): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Ministerpräsidenten und an den Herrn Kultusminister.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 1951 wandte ich mich an Herrn Ministerialrat **Dr. Karnbaum** im Kultusministerium mit der Bitte um Erledigung einer Angelegenheit, in der ich bereits zweimal persönlich vorgesprochen hatte und mir rascheste Beantwortung zugesagt worden war. Bis zum heutigen Tage blieb mein Schreiben unbeantwortet. Mir ist außerdem bekannt, daß auch andere Abgeordnete des Hauses mit nicht weniger Geduld seit Monaten auf Beantwortung ihrer an das Kultusministerium gerichteten Schreiben warten.

Meine Anfrage lautet: Gilt Artikel 115 der Verfassung des Freistaates Bayern auch für bayerische Landtagsabgeordnete? Dürfen auch bayerische Volksvertreter Anspruch auf Beantwortung ihrer an das Kultusministerium gerichteten Schreiben erheben?

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Schwalber.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Die beiden Fragen sind kurz beantwortet. Was der Artikel 115 der bayerischen Verfassung mit dieser Angelegenheit zu tun hat, sehe ich nicht ganz ein; denn in diesem Artikel ist lediglich das Recht verankert, daß alle Bewohner Bayerns sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag wenden können. Weiteres enthält diese Bestimmung nicht.

Es ist selbstverständlich, daß wir bestrebt sind, derartige Eingaben raschestens zu beantworten. Ich könnte vielleicht auch in diesem Fall eine viel präzisere Antwort geben, wenn der Herr Abgeordnete mir gesagt hätte, in welcher Angelegenheit er sich an Herrn Ministerialrat Dr. Karnbaum gewandt hat. Dann wäre es mir nämlich möglich gewesen, nachzusehen und festzustellen, warum in der Zwischenzeit eine Antwort nicht erfolgt ist. Vermutlich ist das Schreiben, das an Herrn Ministerialrat Dr. Karnbaum gerichtet war und das vielleicht zweckmäßigerweise an das Ministerium gerichtet worden wäre, in den Akt gekommen, der zu bearbeiten war. Darum bitte ich den Herrn Abgeordneten, mir zu sagen, in welcher Angelegenheit er an Herrn Ministerialrat Dr. Karnbaum geschrieben hat; dann kann ich näheres feststellen.

Im übrigen darf ich bekanntgeben, daß ich erst vor kurzem wiederum einen **Ministerialerlaß** betreffend bevorzugte Erledigung von Angelegenheiten der Mitglieder des Bayerischen Landtags durch die Staatsbehörden herausgegeben habe.

Die Herren Abgeordneten

— so heißt es in dem Erlaß —

pflegen neben der Vorlage von empfehlenden Eingaben für ihre Wähler auch persönlich im Staatsministerium für Unterricht und Kultus Rat und Auskunft zu erholen. In beiden Fällen lege ich besonderen Wert darauf, daß persönlich vorsprechende Abgeordnete nicht nur bevorzugt behandelt, sondern daß auch ihre Eingaben möglichst entgegenkommend und beschleunigt behandelt werden.

Der Herr bayerische Ministerpräsident hat bereits in Erlassen vom 4. November 1948 und vom 25. Juli 1951 Veranlassung genommen, auf die gebührende Beachtung der Herren Abgeordneten als der gewählten Vertreter des bayerischen Volkes seitens der staatlichen Dienststellen bei Veranstaltungen staatlicher Dienststellen hinzuweisen. Was aber hinsichtlich der Veranstaltungen außerhalb des Ministeriums gilt, das bitte ich auch im Verkehr mit den Herren Abgeordneten im Hause zu beachten.

Diesen Ministerialerlaß habe ich auch im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nachgeordneten Behörden veröffentlichen lassen. Es heißt dort:

(Dr. Schwalber, Staatsminister)

Es besteht Veranlassung, auf die Ministerialentschliefungen vom 3. Dezember 1948 und 25. Juli 1951 zur Beachtung hinzuweisen. Die beiden Entschliefungen gelten auch für die Mitglieder des Bayerischen Senats.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, ich habe gerade in der letzten Zeit dem vorgebrachten Wunsch entsprechend Rechnung getragen und das, was an mir liegt, getan.

(Abg. Dr. Kolarczyk: Meine Anfrage vom 26. 9. 1951 an Herrn Ministerialrat Dr. Karnbaum wurde am 15. 1. 1952, also heute, beantwortet.)

— Bitte, sagen Sie mir doch das nähere, dann gehe ich der Sache nach.

(Zurufe: Immer wieder Karnbaum!)

Vizepräsident Dr. Fischbacher: In der Reihe der Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Dr. Huber. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Huber (SPD): Hohes Haus! Ich habe eine Anfrage an den Herrn Justizminister.

In einer Verhandlung vor dem Schwurgericht Bayreuth gegen einen gewissen **Schweigler**, der einen Briefträger mit einer Eisenstange niedergeschlagen und ihm die Geldtasche geraubt hatte, plädierte der **Staatsanwalt** nach einem Bericht der „Süddeutschen Zeitung“ auf Verständnis für den Täter und führte aus, dieser sei kein Verbrecher, es sei zu verstehen, wie er zu seiner Tat gekommen ist; er sei im Krieg Hauptmann und Bataillonskommandeur gewesen und habe mit dem Soldatenrock nicht die Vorstellungen jener Zeit ablegen können.

Ich frage: Ist der Zeitungsbericht richtig und billigt der Herr Justizminister diese Ermunterung für Gewaltverbrecher und diese Beleidigung des anständigen Soldaten, dessen Tätigkeit mit Räuber- und Mörderhandwerk gleichgesetzt wird?

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister der Justiz.

Dr. Müller, Staatsminister: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich beantworte die Anfrage wie folgt:

1. Das Schwurgericht Bayreuth hat den Maschinenschlosser Franz Martin **Schweigler** auf Grund der Hauptverhandlung vom 5. und 6. 12. 1951 wegen schweren Raubs nach § 250 Absatz I Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.

Schweigler, im Krieg Offizier mit hohen Tapferkeitsauszeichnungen, hat am 7. April 1951 in Bayreuth im Hausflur eines Hauses einen Geldbriefträger überfallen, ihm mit einer etwa 50 cm langen Eisenstange 10 Schläge auf den Kopf versetzt und die Geldtasche weggenommen. Er wurde sofort gestellt und der Polizei übergeben. Der Geldbriefträger erlitt eine Reihe von Platzwunden am Kopf,

die nach ärztlichen Gutachten keine Dauerschäden, wohl aber für zwei Jahre physische und psychische Nachwirkungen zur Folge haben.

Das Gericht hat einen Tötungsversuch des Schweigler nicht als erwiesen angesehen. Es hat ihm — entsprechend dem Antrag des Staatsanwalts — mildernde Umstände zugebilligt, da er nicht dem Typ des „Kriminellen“ angehöre, nur einmal wegen einfachen Diebstahls, begangen unter dem Einfluß der Wirren der Nachkriegszeit, vorbestraft sei und nach der Tat ehrliche Reue empfunden habe. Das Gericht hat ferner im Urteil ausgeführt, daß der Angeklagte durch die Kriegserlebnisse auf eine falsche Bahn gebracht worden sei und daß er vom Krieg her ein Mann der Tat und des schnellen Entschlusses sei.

(Lachen)

In dem Urteil ist aber ausdrücklich ausgeführt, daß dem Angeklagten zwar sein persönliches Schicksal zum Verhängnis geworden sei, daß damit aber sein Verhalten in keiner Weise entschuldigt werden solle.

Das Gericht hat die bei Annahme mildernder Umstände im Gesetz vorgesehene Höchststrafe von 5 Jahren Gefängnis ausgesprochen. Das Urteil ist rechtskräftig.

2. Die „Süddeutsche Zeitung“ hat in Nr. 286 vom 11. 12. 1951 unter der Rubrik „Aus dem weißblauen Tagebuch“ einen sachlichen Gerichtsbericht über die Verurteilung des Schweigler und im „Streiflicht“ einen feuilletonistischen Kommentar über die Verhandlung veröffentlicht. Während der Bericht keine auffälligen Äußerungen des Staatsanwalts wiederzugeben weiß und lediglich die Äußerung des medizinischen Sachverständigen, der Angeklagte habe mit dem Soldatenrock nicht die Vorstellungen jener Zeit abgelegt, herausstellt, wird im „Streiflicht“ behauptet, der Angeklagte habe seinen Fall damit erklärt, daß er im Krieg zum sofortigen Handeln erzogen worden sei, und Staatsanwalt, medizinischer Sachverständiger und Gericht hätten ihm beigeppflichtet. Sie hätten erklärt, er sei kein Krimineller; es sei zu verstehen, daß er zu dieser Tat kommen konnte; die Verhältnisse der Nazizeit hätten ihn dazu gebracht.

Diese summarischen Behauptungen treffen nicht zu. Nach dem Bericht des Oberstaatsanwalts Bayreuth vom 28. Dezember 1951 hat **Oberstaatsanwalt Dr. Maier** in der Sitzung zur Frage des Strafmaßes pflichtgemäß (§ 160 Absatz 2 StPO) auch auf die der Entlastung des Angeklagten dienenden Umstände hingewiesen. Dabei ging er davon aus, daß der aus achtbarer Familie stammende Angeklagte ein psychologisches Rätsel darstelle, und führte dann etwa aus: Eine Erklärung der Tat, keineswegs aber auch nur die mindeste Entschuldigung hierfür könne man vielleicht darin finden, daß Schweigler als Inhaber einer Reihe von Tapferkeitsauszeichnungen, darunter der Silbernen Nahkampfspange, die im Handgefecht notwendige und oftmals geübte draufgängerische Hemmungslosigkeit anscheinend noch nicht abstreifen konnte. Der Staatsanwalt stützte seinen Antrag auf Zubilligung mildernder Umstände aber nicht darauf, sondern

(Dr. Müller, Staatsminister)

auf den sehr guten Leumund des Angeklagten — er ist lediglich wegen eines nicht besonders gravierenden Lebensmitteldiebstahls im Jahre 1946 bestraft —, sein offenes Geständnis und seine offenbar echte Reue. Der Staatsanwalt hat dann die für den Fall mildernder Umstände im Gesetz vorgesehene Höchststrafe von fünf Jahren Gefängnis beantragt.

Ich vermag die Auffassung, daß die Ausführungen des Staatsanwalts eine Ermutigung für alle Gewaltverbrecher und eine Beleidigung für jeden anständigen Soldaten darstellten, da das Soldatentum mit Räuber- und Mörderhandwerk gleichgesetzt werde, nicht zu teilen. Der Staatsanwalt hat auch die entlastenden Argumente vorzutragen. Es ist sicher, daß in der Nachkriegszeit leider Gottes auch Auswirkungen des Krieges sichtbar werden, die in normalen Zeiten nicht in Betracht gezogen zu werden brauchen.

(Sehr richtig!)

Die Strafzumessungsgründe des Schwurgerichts habe ich bereits dargelegt. Sie entziehen sich als Akt der richterlichen Tätigkeit einer Überprüfung im Dienstaufsichtsweg.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Nächster Fragesteller ist Abgeordneter Falk; ich erteile ihm das Wort.

Falk (FDP): Meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an das Kultusministerium.

Ist es richtig, daß ein Teil des **Versuchsgeländes** der staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Obst- und Gartenbau in **Weihenstephan** zum **Wohnungsbau für Hochschulprofessoren** verwandt worden ist, obgleich genügend anderes Gelände zur Verfügung stand? Verstößt diese Zweckentfremdung nicht gegen Artikel 163 Absatz 5 der Verfassung?

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Die Beantwortung übernimmt der Herr Kultusminister.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Hohes Haus! Die Anfrage ist mir nicht zugegangen. Herr Abgeordneter, ich bitte, die Anfrage mir vielleicht schriftlich zuzuleiten.

Soweit ich im Bilde bin, wurden vor drei oder vier Jahren einige Wohnhäuser für Professoren gebaut, weil man in Freising keine Wohnungen bekommen konnte. Für diesen Wohnungsbau ist ein schmaler Streifen des Versuchsgeländes — ich kann zu meinem Bedauern jetzt nicht auswendig sagen, wie viele Hektar es umfaßt — zur Verfügung gestellt worden. Es handelt sich jedenfalls nur um einen ganz kleinen Bruchteil der Fläche, die auch heute noch und für alle Zukunft für die Versuche zur Verfügung steht.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Nächster Fragesteller ist Herr Abgeordneter Kiene; ich erteile ihm das Wort.

Kiene (SPD): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Der Landtag hat am 23. November 1951 beschlossen, die **Genehmigungssperre für den Bezirksgüterfernverkehr** aufzuheben. Warum ist bis heute die notwendige Entschließung noch nicht ergangen?

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Zur Beantwortung erteile ich das Wort dem Herrn Ministerpräsidenten.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dieser Beschluß des Landtags wurde vom bayerischen Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten mit Entschließung vom 7. Dezember 1951 vollzogen.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Nächster Fragesteller ist Herr Abgeordneter Dr. Lippert; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lippert (BP): Meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Das bayerische **Statistische Landesamt** bringt ein amtliches **Ortsverzeichnis für Bayern** zum Preis von 25 DM heraus und wirbt dafür durch einen Prospekt. Wenn allerdings die Vorbestellungen unter ausdrücklich betonter **Umgehung des Buchhandels** direkt erfolgen, ermäßigt sich der Preis auf 20 DM. Ist der Herr Staatsminister des Innern bereit, diesen unlauteren Wettbewerb einer Behörde abzustellen, für die auch die Steuergelder des Buchhandels herangezogen werden?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatsminister des Innern; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Bei dem **Subskriptionspreis** des amtlichen Ortsverzeichnisses für Bayern für 1952, auf den in der Entschließung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Dezember 1951, veröffentlicht im „Bayerischen Staatsanzeiger“ vom 27. Dezember 1951, sowie in einem Prospekt, der am 11. Januar 1952 dem Bayerischen Staatsanzeiger beigelegt worden war, hingewiesen wurde, handelt es sich um einen Vorzugspreis, der lediglich Behörden und vergleichbaren Dienststellen kurzfristig bis zum 31. Januar 1952 eingeräumt wird. Eine Gewährung des Subskriptionspreises zugleich mit einem Buchhändler Rabatt ist leider nicht möglich, da der Subskriptionspreis gerade die technischen Herstellungskosten deckt. Auf der anderen Seite wollte das Landesamt das Verzeichnis für den Gebrauch von Behörden und Dienststellen nicht teurer gestalten, als durch die unmittelbaren technischen Herstellungskosten unbedingt nötig ist. Sollte Privaten ein solcher Vorzugspreis eingeräumt worden sein, so würde ich das nicht billigen und abstellen.

Bei einer Bestellung zum Normalpreis von 25 DM, der nach Ablauf der Subskriptionsfrist ab 1. Februar 1952 berechnet wird, wird den Buchhandlungen ein Rabatt von 20 Prozent eingeräumt. Diese Auskunft ist den Buchhandlungen in der letzten Woche bereits mehrfach gegeben worden.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Dr. Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen. Obwohl der Landtag 1950 den **Bau eines Fahrgastschiffes für die staatliche Schifffahrt** beschlossen, das Finanzministerium die Auftragserteilung wiederholt in nahe Aussicht gestellt hat und die Erstfinanzierung geregelt ist, wurde bis heute das Schiff nicht in Auftrag gegeben. Ich frage den Herrn Staatsminister der Finanzen: Bis wann wird ohne Rücksicht auf etwaige Kompetenzfragen der Auftrag erteilt?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Das Finanzministerium hat in Vollzug des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1950 im außerordentlichen Haushalt 1951 für den Bau eines Fahrgastschiffes für die staatliche Schifffahrt 600 000 DM vorgesehen. Der außerordentliche Haushalt 1951 ist noch nicht genehmigt. Es ist auch noch nicht klar, in welchem Ausmaß es gelingen wird, die notwendigen Einnahmen für die im außerordentlichen Haushaltsplan im Entwurf vorgesehenen Ausgaben zu beschaffen. Außerdem haben sich Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, ob ein großes oder ein oder zwei kleine Motorschiffe beschafft werden sollen. Ein großes Schiff würde etwa 1,3 bis 1,5 Millionen D-Mark kosten. Inzwischen haben Aussprachen ergeben, daß wohl der Bau eines großen Schiffes in Frage kommen muß. Aber ohne sichere finanzielle Deckung der Ausgaben kann der Bauauftrag nicht erteilt werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Priller. Ich erteile ihm das Wort.

Priller (SPD): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Ist dem Herrn Staatsminister bekannt, daß vor Weihnachten 1951 zahlreiche Arbeitgeber in vermehrtem Maße ihre Leute entlassen haben, um eine Entschädigung für die Feiertage zu sparen? Welche Möglichkeit sieht der Herr Arbeitsminister, um gegen diese Praxis etwas zu unternehmen?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Dr. Oechsle, Staatsminister: Herr Präsident, Hohes Haus! Daß vor mehreren aufeinanderfolgenden Feiertagen sich Entlassungen häufen, ist eine auf dem Arbeitsmarkt regelmäßig wiederkehrende Erscheinung. Das Arbeitsministerium ist jedoch mangels Rechtsgrundlagen nicht in der Lage, auf dem Verwaltungsweg dagegen einzuschreiten. Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen schützen aber die von solchen Entlassungen betroffenen Arbeit-

nehmer ausreichend. Es ist aber erforderlich, daß diese Arbeitnehmer ihre Rechte vor den **Arbeitsgerichten** geltend machen oder durch die Gewerkschaften geltend machen lassen. Die Arbeitnehmer können gegen die Kündigung entweder mit der Feststellungsklage nach dem Kündigungsschutzgesetz vom 10. August 1951 oder mit der Klage auf Grund des § 138 BGB vorgehen. Das Landesarbeitsgericht Bayern hat in seinen Entscheidungen wiederholt ausgesprochen, daß Kündigungen, die gegen das Rechts- und Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen verstoßen, sittenwidrig und rechtswirksam sind.

Präsident Dr. Hundhammer: Als weiterer Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Schreiner. Ich erteile ihm das Wort.

Schreiner (BHE): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Was gedenkt das Staatsministerium zu tun, um das **Überhandnehmen von Sammelaktionen** zu verhindern, zu denen immer noch und besonders jetzt in vermehrtem Maße die Schuljugend herangezogen wird?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Hohes Haus! Daß ich kein Freund von Sammlungen bin, insbesondere nicht von Schulsammlungen, habe ich erst kürzlich — am Samstag vor acht Tagen im Zeitfunk — im Rundfunk erklärt. Im übrigen stehe ich auf dem Standpunkt, den das Kultusministerium in seiner **Entschließung vom 20. August 1947** an die Regierungen, Direktorate der höheren Lehranstalten, Schulämter und die Leitungen der Volks- und Berufsschulen eingenommen hat. Es heißt dort:

Es ist dringend notwendig, daß die Schulen ihre ganze Kraft und die volle Unterrichtszeit wieder ausschließlich dem eigentlichen Zweck zuwenden, nämlich der Erziehung und Bildung unserer Jugend. Daher muß alles getan werden, um die vielen von außen an die Schulen herangetragenen Störungen fernzuhalten. Es wird angeordnet:

1. Sammlungen für außerschulische Zwecke sind durch die Schulen nicht mehr zu veranstalten oder durchzuführen.

2. Soweit eine Sammeltätigkeit in Frage kommt, die im besonderen Interesse der Allgemeinheit liegt, kann den Schülern die freiwillige Mitarbeit empfohlen werden. Auch Hinweise und Belehrungen in den einschlägigen Unterrichtsstunden sind in diesem Falle statthaft und zu vertreten. Die Durchführung freiwilliger Sammlungen muß jedoch den Veranstaltern überlassen werden. Hiefür kann auf keinen Fall Schulzeit verwendet werden. Ein Zwang oder Druck zur Mitarbeit darf auf die Schüler nicht ausgeübt werden. Ob die Lehrkräfte sich an solchen freiwilligen Sammlungen beteiligen, wird ihrem Ermessen überlassen.

(Dr. Schwalber, Staatsminister)

3. Sammlungen bei den Schülern in der Schule sind für außerschulische Zwecke nicht erlaubt.

Im Laufe des Jahres 1951 wurden lediglich vier Schulsammlungen von meinem Ministerium genehmigt. Ich bitte, wenn darüber hinaus gesammelt wurde, mir Mitteilung zu machen, damit ich nach dem Rechten sehen kann. Bei diesen vier genehmigten Sammlungen handelte es sich:

1. um eine Sammlung des Müttergenesungswerks, die unter dem Protektorat der Gattin des Bundespräsidenten Dr. Heuß steht.
2. Um die Altpapiersammlung. Der Erlös war bestimmt für die Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung. Sie wissen, daß wir im Zusammenwirken mit amerikanischen Stellen, die auch die Veranlassung vor Jahren gegeben haben, alljährlich diese Pfennigparade durchführen. Es wurde damals in der Verlautbarung ausdrücklich festgestellt, daß die Genehmigung nur ausnahmsweise erteilt wird, und zwar nur im Hinblick auf den guten Verwendungszweck.

Die dritte Sammlung war eine Schulsammlung für das bayerische Jugendherbergswerk. Diese Sammlung ist seit vielen Jahren regelmäßig durchgeführt worden. Der Erlös dient dem Aufbau und der Wiederherstellung von Jugendherbergen und kommt damit den Schulkindern unmittelbar zugute.

Als vierte Sammlung wurde die Pfennig-Spende für die Jugend der italienischen Überschwemmungsgebiete genehmigt. Wie ich schon im „Zeitfunk“ erklärte, handelt es sich hier nicht so sehr darum, daß eine besonders hohe Summe von den Kindern aufgebracht würde, sondern es war uns vielmehr darum zu tun, einmal die Weltoffenheit der Kinder praktisch sich betätigen zu lassen. Es ging um einen Akt der Nächstenliebe, wobei lediglich ein pädagogischer Zweck verfolgt werden sollte. In diesem Sinn wurde die Sammlung auch vom italienischen Konsul in München entgegengenommen, der mir erklärte, es ist eine Sammlung von Kindern für Kinder. Der Ertrag wird ausschließlich den italienischen Kindern im Überschwemmungsgebiet zugute kommen. Diese Sammlung wird als ein Beweis besonders hochherziger Gesinnung unserer Schuljugend gewertet.

Über die genannten vier Sammlungen hinaus wurde vom Unterrichtsministerium für Bayern keine weitere Sammlung genehmigt.

Präsident Dr. Hundhammer: Als letzter Fragesteller ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Hannsheinz Bauer; ich erteile ihm das Wort.

Bauer Hannsheinz (SPD): Durch die Presse, und zwar nicht nur die lokale Presse, ist die Mitteilung gegangen, daß im Gebiet des sogenannten Roten Mains in Oberfranken einem Züchter nach langen Forschungen die **Züchtung einer Reissorte** gelungen sein soll, die dadurch revolutionierend wirkt, daß sie im Hinblick auf Ergiebigkeit und Kaloriengehalt den ausländischen Reissorten weit überlegen sein soll.

Ich frage das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ob es diesem Problem schon seine Aufmerksamkeit gewidmet hat und was es davon für die Zukunft hält.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatssekretär im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Maag, Staatssekretär: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Durch Zeitungsberichte und den Rundfunk wurde der Bevölkerung Bayerns mitgeteilt, daß es dem Drogisten und Gärtner Werner **Heinrich** in Gössenreuth bei Berneck/Ofr. gelungen ist, einen Reis zu züchten, der in Höhen bis zu 700 Metern bestens gedeiht und dazu auf kärglichem Boden pro Tagwerk 30 bis 50 Zentner Ertrag bringt, also das Zwei- bis Dreifache unseres Getreides.

Die zuständige staatliche Stelle, die Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan, hat sich sofort für diese epochemachende Neuzüchtung, den sogenannten „**Heinrich-Bergreis**“, wie er von seinem Erfinder getauft wurde, interessiert. Sie hat festgestellt, daß es sich dabei um keinen Reis, sondern um einen **kleinkörnigen Mais** handelt, der die Bezeichnung „Zwergmais“ oder „Reismais“ trägt, weil er reisähnliche Körner besitzt. Dieser Reismais ist bei uns schon lange bekannt. Er wurde bereits 1947 und 1948 geprüft und lieferte nicht 30 bis 50 Zentner pro Tagwerk, sondern nur 13 bis 16 Zentner. Herr Heinrich hat noch nicht den Beweis erbracht, daß seine Sorte mehr leistet; denn er hat noch kein Saatgut an die Sortenregisterstelle zur Feststellung der Selbständigkeit seiner Sorte und an das Sortenamt des Bundesernährungsministeriums zur Prüfung der Leistungsfähigkeit eingesandt. Deshalb wurde auch der „Heinrich-Bergreis“ noch nicht als Sorte zugelassen und auch das Saatgut nicht amtlich anerkannt.

Da Herr Heinrich mit dem Saatgutverkauf einer fälschlich als Bergreis bezeichneten Maissorte, die als Hochzucht nicht zugelassen und als Saatgut nicht anerkannt ist, gegen die Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut vom 2. Februar 1951 verstößt, wurde er von der Landessaatzuchtanstalt mit Schreiben vom 21. Dezember 1951 über die Unzulässigkeit seiner Bergreis-Werbung und die Ordnungswidrigkeit seines Saatgutverkaufs aufgeklärt. Daraufhin fand am 10. Januar 1952 in Weihenstephan eine Besprechung zwischen Herrn Heinrich und der Landessaatzuchtanstalt statt, bei der folgende vorläufige Regelung erfolgte:

1. Herr Heinrich vermeidet in Zukunft für seinen Reismais-Nachbau die Bezeichnung „Bergreis“ und wählt dafür die Bezeichnung „Heinrich-Reismais“.

2. Herr Heinrich sendet zur Sortenregister- und Zulassungsprüfung das erforderliche Saatgut an das Bundessortenamt und an die Prüfungsstellen ein.

3. Herr Heinrich erkennt die Bestimmungen der Saatgutverordnung an.

(Maag, Staatssekretär)

4. Gegen eine Zwischenvermehrung von Reismais zu Verarbeitungsversuchen durch die Nahrungsmittelindustrie bestehen keine Bedenken.

5. Das bisherige „Vermehrungsformular“ wird grundlegend umgearbeitet und der Landessaatzuchtanstalt Weißenstephan vor Drucklegung zur Einsichtnahme vorgelegt.

Damit geht die vielerörterte Reismais-Angelegenheit ihren ordnungsgemäßen Weg. Herr Heinrich bekommt die Zulassung seines Maises als Hochzucht, wenn die Selbständigkeit der Sorte und die Anbauwürdigkeit nachgewiesen ist. Damit steht auch dem Saatgutverkauf nichts mehr im Wege.

Es ist nur zu wünschen, daß der „Reismais“ die ihm angepriesenen hochgeschraubten Eigenschaften aufweist und die Nahrungsmittelindustrie durch Zahlung eines entsprechend hohen Preises die Wirtschaftlichkeit seines Anbaues sichert. Damit würde die Landwirtschaft eine neue Spezialfrucht zum Anbau erhalten, die sich nutzbringend für die gesamte Volkswirtschaft auswirken könnte.

(Abg. Bezold: Hoffentlich wird es kein „Bitterer Reis“!)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Fragestunde ist geschlossen.

Ich rufe auf die Ziffer 2 der Tagesordnung:

Antrag des Ministerpräsidenten auf Neuwahl berufsrichterlicher Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs.

Es liegt folgendes Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten an den Präsidenten des Landtags vom 27. Dezember 1951 vor — die Fraktionen haben es in Abschrift erhalten —:

Dem bayerischen Verfassungsgerichtshof gehören zur Zeit nur fünf Mitglieder des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs an. Nun ist beim Verfassungsgerichtshof der Fall eingetreten, daß zwei Mitglieder eines Senats des Verwaltungsgerichtshofs, der eine Sache dem Verfassungsgerichtshof vorgelegt hat, dem Verfassungsgerichtshof angehören und ein weiteres Mitglied des Verfassungsgerichtshofs aus der Reihe der Richter des Verwaltungsgerichtshofs von einer Mitwirkung bei der Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof ausgeschlossen ist, weil er in seiner früheren Eigenschaft als Richter des Verwaltungsgerichtshofs an der Sache mitgewirkt hat. Der Verfassungsgerichtshof ist daher in der angeführten Sache beschlußunfähig. Der Herr Präsident des Verfassungsgerichtshofs hat mich daher gebeten, dem Bayerischen Landtag die Wahl von zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs vorzuschlagen.

Auf Antrag des Herrn Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und im Einverständnis mit der bayerischen Staatsregierung und dem Herrn Präsidenten des Verwaltungsgerichts-

hofs schlage ich dem Bayerischen Landtag zur Wahl als berufsrichterliche Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs den Senatspräsidenten beim bayerischen Verwaltungsgerichtshof Dr. Robert Adam und den Oberverwaltungsgerichtsrat beim bayerischen Verwaltungsgerichtshof Dr. Erich Eyer mann vor.

Dr. Adam war bereits früher als Oberverwaltungsgerichtsrat Mitglied des Verfassungsgerichtshofs und ist aus diesem Amt nur infolge seiner Ernennung zum Ministerialdirigenten im Staatsministerium für Wirtschaft im Jahre 1948 ausgeschieden. Auch Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eyer mann, der bis vor kurzem Regierungsdirektor im Staatsministerium des Innern war, erfüllt die nach § 5 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof erforderlichen Voraussetzungen für eine Wahl als berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs.

Eine Erinnerung gegen diese Wahl erfolgt nicht. Ich bitte diejenigen, die zustimmen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmhaltungen? — Ich stelle einmütige Zustimmung fest.

Ich rufe nunmehr auf die Ziffer 3 der Tagesordnung:

Bericht über die gemäß Landtagsbeschluß vom 7. August 1951 gegen das Mitglied des Landtags Volkholz durchgeführte Untersuchung, sowie Einspruch des Abgeordneten Volkholz gegen die vom Ältestenrat gemäß § 78 c der Geschäftsordnung verhängten Maßnahmen.

Hiezu einschlägig ist eine Reihe von Anträgen auf Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Volkholz, über welche heute im Geschäftsordnungsausschuß verhandelt worden ist.

Ich bitte den Abgeordneten Bezold, zunächst über diese Verhandlungen zu berichten.

Bezold (FDP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Ich will versuchen, Ihnen die Dinge möglichst deutlich zu machen. Ich glaube, der Versuch gelingt am leichtesten, wenn ich zunächst die Reate, die das Justizministerium veranlaßt haben, die Bitte nach Aufhebung der Immunität zu stellen, in zwei Gruppen einteile. Bei der einen Gruppe handelt es sich mehr oder minder um Beleidigungen, die der Abgeordnete Volkholz, wie Sie hören werden, in einer Rede am 8. Juli 1951 in Zwiesel gemacht haben soll. Bei der anderen Gruppe handelt es sich um ernstere Dinge, die mit der Rechtspflege unmittelbar, mit Eid, Eidesverleitung und dergleichen zu tun haben.

Die Grundlage des ganzen Konglomerats von Anschuldigungen ist die Rede vom 8. Juli 1951 in Zwiesel. Ich darf Ihnen um des Verständnisses willen aus dieser Rede die Stellen zitieren, die zu Beleidigungsklagen geführt haben, die wiederum das Justizministerium veranlassen mußten, den Landtag zu bitten, die Immunität des Abgeordneten Volkholz aufzuheben.

(Bezold [FDP])

Die hauptsächlichsten Ausführungen dieser Rede lauten:

Vielleicht erinnern Sie sich noch daran, daß von 1944 auf 1945 der ganze Abschaum des Volkes, der sich in anderen Ländern nicht mehr halten konnte oder aus dem Norden gekommen war, sich in Bayern angesammelt hatte. Zu diesen kamen dann nach dem Zusammenbruch noch jene Leute unter dem Schutz amerikanischer Bajonette, die es sich im KZ oder im Auslande hatten gut gehen lassen, während wir an der Front unser Leben und unsere Gesundheit einsetzten und zu Millionen beides verloren haben, während jene dort in Sicherheit saßen. Ich meine zum Beispiel den Hoegner aus der Schweiz oder den Knoeringen und seine Leute aus London, die ja auch jetzt noch mit London arbeiten. Und aus diesem zusammengewürfelten Gesindel wurden von den Amis die sogenannten Lizenzparteien gebildet und eingesetzt. Ist es denn da ein Wunder, wenn Korruption und Vaterlandsverrat selbstverständlich geworden sind in unserem Leben? Sehen Sie sich doch den Carlo Schmid von der SPD mit seinem vollgefressenen Schmerbauch an und mit seinem Monatseinkommen von DM 8000.— oder den Vaterlandsverräter Schumacher, den Vorsitzenden der SPD, der zwar großartig schreit: Ich bin gegen die Remilitarisierung, und dann zu den Besatzungsmächten rennt und denselben ins Ohr flüstert: Wenn Ihr uns die Gleichberechtigung schenkt, schenke ich etwas viel Besseres, die allgemeine Wehrpflicht! Ist das kein Landesverräter?

Diese Ausführungen haben zunächst zu einer Gruppe von Strafanträgen Veranlassung gegeben, und zwar von Herrn Dr. Schumacher in eigenem Namen sowie namens der SPD des Bundesgebiets und als Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion im Bundestag, außerdem von Herrn Dr. Hoegner im eigenem Namen und von Herrn von Knoeringen — soviel mir erinnerlich ist, ich bitte, mich zu korrigieren, Herr von Knoeringen — für sich selbst und als Vorsitzender der SPD.

Zu diesen Beleidigungen und dem auf den Beleidigungen fußenden Verlangen nach Aufhebung der Immunität kommen zwei andere Verfahren, hier mit der Nummer 7882 und 8584 bezeichnet, denen folgender Tatbestand zugrundeliegt:

1. (Nr. 7882): Das bayerische Justizministerium hat unter dem 6. Dezember 1951 an den Landtag die Bitte um Aufhebung der Immunität aus folgendem Grund herangetragen: Die Rechtsanwältin Christel Lammers in München erstattete am 8. November 1951 gegen den Abgeordneten Volkholz Strafanzeige und Strafantrag wegen falscher Anschuldigung, übler Nachrede und Verleumdung. Der Anzeige liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Abgeordnete Volkholz soll am 3. Oktober 1951 in einem gegen ihn eingeleiteten Untersuchungsverfahren des Ältestenrats des Bayerischen Landtags dem Zeugen Christian von Loeben Eigennutz

mit der Begründung vorgeworfen haben, daß er die Rede von Volkholz in Zwiesel gegen Zahlung eines Betrags von 60 DM durch die Rechtsanwältin Lammers veröffentlicht habe. Die Rechtsanwältin Lammers sieht darin einen mittelbaren Angriff auf ihre Ehre. Wegen dieses Sachverhalts hat die Rechtsanwältin Lammers unmittelbar beim Bayerischen Landtag Antrag auf Aufhebung der Immunität gestellt.

Das bayerische Staatsministerium der Justiz nimmt zu diesem Sachverhalt folgendermaßen Stellung:

1. Soweit der Vorwurf erweislich sein sollte, erscheint mit Rücksicht auf die Schwere der Verunglimpfung die Erhebung der öffentlichen Klage geboten.
2. Der Abgeordnete Volkholz beschwerte sich in einem Schreiben vom 23. Oktober 1951 an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk München, daß die Rechtsanwältin Lammers in einem bei dem Landgericht Regensburg anhängigen Zivilprozeß finanzielle Aufwendungen an für sie günstige Zeugen vermittelt und getätigt habe. Gleichzeitig bat er den Präsidenten der Anwaltskammer, die erforderlichen Schritte wegen dieser Mißstände zu unternehmen. Das auf Grund dieser Beschwerde gegen die Rechtsanwältin Lammers eingeleitete Untersuchungsverfahren ergab die Haltlosigkeit der Vorwürfe.

Die Handlung des Abgeordneten Volkholz kann den Tatbestand einer falschen Anschuldigung erfüllen. Die Rechtsanwältin Lammers hat auch in diesem Falle unmittelbar beim Bayerischen Landtag Antrag auf Aufhebung der Immunität gestellt. Ich bitte, eine Entscheidung des Bayerischen Landtags darüber herbeizuführen, ob die Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen falscher Anschuldigung erteilt wird.

Ich darf bemerken, daß, soweit von der unmittelbaren Antragstellung an den Landtag gesprochen wird, es sich um die Nr. 7375 handelt. In dem Schreiben hat die Rechtsanwältin Lammers an den Landtag das gleiche Verlangen wie das Justizministerium gestellt, nämlich die Immunität des Abgeordneten Volkholz aufzuheben. Die Gründe zu diesem Verlangen sind genau die gleichen. Wenn Sie also über die Aufhebung entscheiden, haben Sie damit zugleich — ich möchte das für das Protokoll feststellen — über die Nr. 7375 entschieden.

2. In der Nr. 8584 bittet das Justizministerium wegen eines ähnlichen beziehungsweise zweier ähnlicher Tatbestände den Landtag, die Immunität aufzuheben, weil staatliche und gemeindliche Einrichtungen nach Auffassung der Justiz auf das schwerste beleidigt worden sind. Es handelt sich um folgenden Tatbestand, den das Staatsministerium der Justiz berichtet:

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Deggendorf gegen Christian von Loeben wegen Beleidigung hat ergeben, daß der Abgeordnete Volkholz in der in Zwiesel am 8. Juli 1951 ge-

(Bezold [FDP])

haltenen Rede unter anderem folgendes gesagt haben soll:

„Sitzt man über welche zu Gericht, bei denen man ein schlechtes Urteil haben will, so wird einfach als Richter ein Jurist kurz vor der Beförderung eingesetzt, damit dann das Urteil so ausfällt, wie man es braucht. Das sind Werkzeuge der Demokratie, um schlechte Urteile zu erreichen.“

Durch diese Äußerungen hat der Abgeordnete Volkholz die Justiz in ihrer Gesamtheit verunglimpft. Von der Äußerung habe ich am 19. 12. 1951 Kenntnis erhalten.

Ich stelle hiermit gegen den Abgeordneten Volkholz Strafantrag.

(gez.) Dr. Josef Müller,
Staatsminister der Justiz.

Ad 2: Beleidigung der Kriminalpolizei München durch den Abgeordneten Volkholz. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München teilt mit:

Wie dem Stadtrat München bekannt geworden ist, haben die Ermittlungen in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Deggendorf gegen Christian von Loeben wegen Beleidigung ergeben, daß der Abgeordnete Volkholz in Zwiesel am 8. Juli 1951 folgendes wörtlich geäußert haben soll:

„Die Unterschlagungen beim Arbeitsamt München —

— es heißt: Unterschlagungen beim Arbeitsamt München —

waren hohe Funktionäre der SPD, und da hat die Kriminalpolizei keine Untersuchungen machen dürfen.“

— Kein ganz einwandfreies Deutsch! —

Durch diese Äußerungen hat der Abgeordnete Volkholz das Ansehen der städtischen Kriminalpolizei in einer schwerwiegenden Weise beeinträchtigt und sich damit einer Beleidigung der Kriminalpolizei und ihrer Beamten schuldig gemacht. Ich stelle hiewegen namens des Stadtrats München gemäß § 194, 196 StGB Strafantrag gegen den Abgeordneten Volkholz.

Meine Damen und Herren! Die beiden Anträge und damit die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände sind uns durch das Justizministerium zugeleitet worden, um die Frage zu prüfen, ob wir hinsichtlich dieser Tatbestände die Immunität aufheben sollen. Bevor ich Ihnen über das Resultat der Beratungen im Geschäftsordnungsausschuß berichte, möchte ich zu der anderen Gruppe strafbarer Tatbestände kommen, die das Justizministerium zum Teil deshalb unmittelbar berühren, weil für die Vorkommnisse die Staatsanwaltschaft in Bayern zuständig ist. Zu einem anderen Teil hat der Oberstaatsanwalt in Bonn die Tatbestände übernommen und über das Justizministerium in München an uns die Bitte um Aufhebung der Immunität weitergeleitet.

Zunächst zum Tatbestand, der das bayerische Staatsministerium der Justiz unmittelbar angeht und es veranlaßte, uns unter dem 12. 1. 1952 folgendes zu berichten:

Im Falle Volkholz ist der Textilhandelsvertreter Hans Joachim Reimann aus Zwiesel am 14. November 1951 vor dem Ältestenrat des Bayerischen Landtags, der nach § 78 b der ergänzten Geschäftsordnung als Untersuchungsausschuß nach Artikel 25 der bayerischen Verfassung tätig wurde, als Zeuge unter Eid vernommen worden.

Dabei hat Reimann bekundet, daß er das Original seiner Notizen, die er über die Rede des Volkholz während der Versammlung angefertigt habe,

— es handelt sich um die Rede, die ich Ihnen im Auszug teilweise vorgelesen habe —

noch in der Hand habe. Er hat damals bei seiner Vernehmung auch einzelne Stichworte vorgelesen. Später hat er diese Notizen — ein blaues Schulheft — der Staatsanwaltschaft Deggendorf übergeben. Die Notizen sind weitgehend zur Entlastung des Abgeordneten Volkholz geeignet. Durch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft steht jedoch fest, daß Reimann während der Versammlung die Notizen in ein anderes, nämlich braunes Heft eingetragen hat. Die für den Abgeordneten Volkholz günstigen Eintragungen in das blaue Heft sind offensichtlich später vorgenommen worden.

Es besteht demnach der dringende Verdacht gegen Reimann, als Zeuge vor dem Ältestenrat einen Meineid geleistet und gleichzeitig den Abgeordneten Volkholz begünstigt zu haben.

Das Amtsgericht Regen hat hiewegen am 10. 1. 1952 auf Antrag des Oberstaatsanwalts Haftbefehl erlassen.

Darüber hinaus besteht der dringende Verdacht, daß der Abgeordnete Volkholz an der falschen eidlichen Aussage des Reimann beteiligt ist, und zwar auf folgende Weise:

Volkholz hat bei seiner Vernehmung am 7. 1. 1952 zugegeben, dem Reimann, um ihn auf seine Seite zu bringen, bei der Autofirma Lichtinger in Landau an der Isar einen Kraftwagen im Werte von rund 4000 DM gekauft zu haben. Volkholz hat auf den Kaufpreis am Tage der Vernehmung des Reimann vor dem Ältestenrat, und zwar auf der Rückfahrt von München nach durchgeführter Vernehmung, 700 DM Anzahlung geleistet. Frau Volkholz hat die Bürgschaft für den Restkaufpreis übernommen.

Es besteht auch der dringende Verdacht, daß Volkholz bei der Abfassung der angeblich für ihn günstigen Originalnotizen des Reimann in diesem blauen Heft mitgewirkt hat.

Der Abgeordnete Volkholz ist daher des Verbrechens der Anstiftung zu einem Verbrechen des Zeugenmeineids und einem Vergehen der Begünstigung dringend verdächtig. Verdunklungsgefahr und Fluchtgefahr sind gegeben. Es

(Bezold [FDP])

steht fest, daß Volkholz und Reimann sich über wesentliche Punkte der Aussage des Volkholz am Tage vor dessen Vernehmung vor dem Ausschuß am 7. 1. 1952 verabredet haben.

Weitere Zeugen sind noch zu vernehmen. Die Tatsache des Zusammenwirkens des Abgeordneten Volkholz mit Reimann zur Vereitelung der Strafverfolgung wegen Beleidigung begründet den dringenden Verdacht einer Beeinflussung weiterer Zeugen durch Volkholz. Darüber hinaus besteht bei dem Verbrechensgrad der Tat Fluchtgefahr, die nach dem Gesetz keiner weiteren Begründung bedarf. Abgesehen davon hat Volkholz Beziehungen nach Österreich.“

Meine Damen und Herren! Ich füge dem pflichtgemäß bei, daß dem Ausschuß bekannt wurde, Volkholz solle versucht haben, über die österreichische Grenze zu gehen, was ihm aber durch bestimmte Maßnahmen nicht mehr gelungen ist.

Es wird daher gebeten, sobald wie möglich eine Entscheidung des Bayerischen Landtags darüber herbeizuführen, daß die Immunität des Abgeordneten Volkholz auch wegen der vorbezeichneten Straftaten aufgehoben und die Genehmigung zu seiner Verhaftung erteilt wird.

Zu diesem Tatbestand und dieser Bitte verweist das Justizministerium auf einen sehr ausführlichen Bericht des Herrn Oberstaatsanwalts von Deggen-dorf vom 10. Januar 1952. Ich kann Ihnen natürlich nicht den ganzen Bericht vortragen, sondern nur so viel sagen, daß nach diesem Bericht die Zahlung der 700 Mark nicht, wie Volkholz selbst behauptet hat, erst zwei Tage nach der Vernehmung des Reimann vor dem Untersuchungsausschuß des Landtags, sondern fast unmittelbar nach dem Augenblick erfolgt ist, wo Reimann, wie ich höre falsch und unter Brechung des Eides, zugunsten von Volkholz ausgesagt hat. Aus dem Bericht ergibt sich weiter — und das muß ich wohl betonen —, daß sich der Zeuge Reimann merkwürdigerweise aus einem Belastungszeugen in einen Entlastungszeugen verwandelt hat; denn es scheint festzustehen, daß Reimann zuerst in das Gerüst der Beleidigungsklagen der CSU — Strauß usw. — eingebaut war. Insoweit läßt sich der Bericht wie folgt aus:

Der Tatverdacht gegen Reimann wird wie folgt kurz begründet:

1. Die Ermittlungen haben ergeben: Reimann hat wiederholt erklärt, die Notizen bekomme der, der dafür bezahle. Er hat sie dem Abgeordneten Sichler angeboten, wenn er dafür bezahlt werde. Die vorgelegten Notizen dienen nach ihrem Inhalt einwandfrei der Entlastung des Volkholz. Er konnte sie deshalb nicht gleichzeitig der SPD und der CSU anbieten als Material für die Belastung des Volkholz im Sinne des offenen Briefes des von Loeben.

2. Es steht einwandfrei fest, daß sich Reimann zunächst erboten hatte, in dem Rechtsstreit wegen der einstweiligen Verfügung beim Landge-

richt Regensburg für den Antragsteller Strauß und CSU einen Belastungszeugen im Sinne des Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu machen. Er hatte aber, ehe es zu diesem Termin gekommen ist, Verbindung mit Volkholz aufgenommen und ist zu dem Termin beim Landgericht Regensburg nicht erschienen. Er hatte von Volkholz Vorteile in Aussicht gestellt bekommen, insbesondere die Beschaffung eines Kraftwagens. Die Beschaffung dieses Kraftwagens erfolgte durch Volkholz. Er hatte eine Anzahlung geleistet. Die Ehefrau des Volkholz hat die Bürgschaft für den Kaufpreis übernommen.

3. Reimann hat dem Zeugen von Loeben das Notizheft mit den Eintragungen vorgezeigt. Es handle sich dabei um ein braunes Heft oder um einen braunen Block. Der Zeuge Blechinger hat den Zeugen Reimann bei der Übersetzung der Berichte geholfen

— von der Stenographie in die Langschrift —.

Insbesondere war dies der Fall anlässlich der Übersetzung eines Berichts über eine Volkholz-Rede im Sommer 1951. Der Zeuge Blechinger hat das Notizheft gesehen und schließt mit Sicherheit aus, daß es die Form eines blauen Schulhefts habe. Er hat überhaupt niemals ein blaues Schulheft bei Reimann gesehen.

(Zuruf von der BP: Da muß es heißen: ein braunes!)

— Nein, ein blaues hat er niemals gesehen. Das blaue hat jetzt die Staatsanwaltschaft und von dem blauen behauptet Reimann, daß er in dieses Heft Notizen gemacht habe, die für Volkholz günstig sind. —

Meine Damen und Herren! Ich glaube, für die Entscheidung über die Frage der Immunität reicht der Tatbestand aus, soweit er hier vorgetragen ist, und ich kann es Ihnen sparen, weitere Verdachtsmomente der Staatsanwaltschaft vorzutragen. Ich möchte nicht versäumen zu erklären, daß der Oberstaatsanwalt von Deggen-dorf heute nachmittag im Ausschuß anwesend war und pflichtgemäß erklärt hat, die Erhebungen seien weitergelaufen und hätten den Verdacht noch wesentlich verstärkt und untermauert.

Sie gestatten, daß ich Ihnen nun die Ansicht des Ausschusses vortrage, weil es sich bei diesem Tatbestand zunächst um Fragen handelt, die unmittelbar den Landtag angehen, um Vorkommnisse, die sich unmittelbar auf bayerischem Gebiet ereignet haben. Sie wissen, daß der Ausschuß von jeher — schon im vorigen Landtag — der Auffassung war, daß es nicht angeht, mit der Immunität Tatbestände zu decken, die unmittelbar die Ehre des fraglichen Mannes in seiner Eigenschaft als Abgeordneter und damit auch mittelbar die Ehre der Volksvertretung als solcher beeinträchtigen.

Was die zuletzt vorgetragenen Tatbestände, also den behaupteten Tatbestand des Einwirkens des Abgeordneten Volkholz auf Reimann, um diesen zu einer falschen eidlichen Aussage zu bringen, be-

(Bezold [FDP])

trifft, so kann sich, glaube ich, niemand von der Auffassung freimachen, daß sich diese Handlungen mit dem Wesen eines Abgeordneten, mit seinen Aufgaben und mit dem, was das Volk mit Recht von einem Abgeordneten verlangt, absolut nicht vertragen. Meine Damen und Herren, ich brauche nicht auszuführen, daß es der schlimmste Schaden für die Rechtsprechung überhaupt ist, wenn an der einzigen Möglichkeit gerüttelt wird, die die menschliche Rechtsprechung nun einmal hat, um wahre Aussagen zu gewinnen, nämlich am Eid. Damit müßte die Rechtsprechung nicht nur im einzelnen Fall, sondern überhaupt fragwürdig werden.

Daß ein Abgeordneter sich nicht so verhalten darf und ein solches Verhalten seinen Aufgaben und seinem Verhältnis zum Staat und zu dem Staatsvolk, das er vertritt, ins Gesicht schlägt, war die Auffassung der überwiegenden Mehrheit in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses. Ich möchte immer wieder betonen: man darf nicht etwa davon ausgehen, daß der Geschäftsordnungsausschuß und mit ihm der Landtag bei der Frage der Aufhebung der Immunität darüber zu befinden hat, ob das, was dem Abgeordneten vorgeworfen wird, nun wirklich wahr ist oder nicht. Der Landtag hat vielmehr nur darüber zu befinden, ob er dem Abgeordneten die Immunität belassen kann, wenn die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft wahr sein könnten. Wenn man dieser Auffassung ist, wird man nicht umhin können, sich dem Beschluß des Ausschusses anzuschließen, der Sie bittet, die Immunität des Abgeordneten Volkholz hinsichtlich der genannten Tatbestände aufzuheben und, weil die Vorwürfe und die Reate so schwerer Natur sind, auch die Genehmigung zur Verhaftung des Abgeordneten Volkholz zu geben, was im Hinblick auf Artikel 28 der Verfassung die Staatsanwaltschaft braucht.

Hinsichtlich der übrigen Tatbestände, die hauptsächlich auf Beleidigungen und Ehrabschneidungen beruhen, hat sich der Ausschuß auf folgenden Standpunkt gestellt. Es ist richtig, daß diese Beleidigungen wenigstens teilweise, soweit sie die Person des Herrn Staatsministers Dr. Hoegner, die Person des Herrn von Knoeringen, die Person des Herrn Dr. Schumacher und die beiden Parteien CSU und SPD betreffen, bei einer politischen Rede ausgesprochen wurden, so daß vielleicht zu überlegen wäre, ob wegen einer Entgleisung im Ausdruck in einer politischen Rede von der Aufhebung der Immunität Abstand genommen werden müßte. Der Ausschuß ist aber zu der Auffassung gekommen, daß es sich bei den Tatbeständen, wie sie behauptet werden, keineswegs nur um eine Entgleisung im Ausdruck, um einen lapsus linguae handeln kann, sondern daß bewußt die Sprache so gewählt wurde, um zu verletzen, um zu treffen, und zwar nicht nur die betreffenden Personen oder die betreffenden Parteien, sondern letzten Endes die Demokratie und die Staatsform schlechthin.

(Sehr gut!)

Der Ausschuß hat sich zu der Auffassung bekannt, daß man bei der Menge der Reate und der Menge

der Beleidigungen, wozu noch die Beleidigung der Rechtsanwältin Lammers kommt, nicht umhin kann, diese Beleidigungen nicht einzeln, sondern insgesamt zu werten. Könnte man sie einzeln sehen, wäre nur ein einzelner derartiger Lapsus vorgekommen, so könnte man wohl darüber rechten, ob die Aufhebung der Immunität am Platze ist. Da aber eine solche Häufung und eine solche Gehässigkeit des Ausdrucks vorliegt, glaubte der Ausschuß sich auf den Standpunkt stellen zu müssen, daß es sich hier um einen Menschen handelt, der rücksichtslos und böswillig darauf ausgegangen ist, gegen alles vorzugehen und alles zu beleidigen, was nicht in seinen Kram gepaßt hat. Daß er dabei in den beleidigenden Behauptungen so weit gegangen ist, daß er anderen Meineidsverleumdung vorgeworfen hat, weshalb die Staatsanwaltschaft jetzt glaubt, gegen ihn ein Verfahren einleiten zu müssen, ist eine Sache für sich, aber immerhin eine Sache, die der Ausschuß nicht unberücksichtigt gelassen hat.

Der Ausschuß ist also zu folgendem Ergebnis gekommen: Er bittet Sie, in der Sache Nr. 7882, die zu engst verknüpft ist mit der Sache Nr. 7375 — das ist die Behauptung der Rechtsanwältin Lammers gegenüber, sie habe gegen 60 DM diese Rede drucken lassen oder verkauft, eine Behauptung, die sich dann offensichtlich als unrichtig herausgestellt hat — aus den angegebenen Gründen die Immunität aufzuheben.

Weiter bittet er Sie, die Immunität aufzuheben in der Sache 8584; das sind jene beiden Strafanträge, denen die Rede insoweit zugrunde liegt, als die Justiz und der Stadtrat München beleidigt wurde.

Meine Damen und Herren! Man hat im Ausschuß besonders hervorgehoben, es sei eine geradezu groteske Behauptung eines Abgeordneten, ein Strafverfahren könnte dadurch einer ungerechten Behandlung zugeführt werden, daß es etwa einem Richter übergeben würde, der befördert werden wolle oder der von seiner Stelle versetzt werden solle. Denn bekanntlich steht sowohl in der Strafprozeßordnung als auch im Gerichtsverfassungsgesetz, daß niemand seinem Richter entzogen werden darf. Das hat zur Folge, daß alljährlich die Geschäftslast der Gerichte verteilt wird und daß von der Geschäftsstelle aus die Akten dem entsprechenden Richter, der dafür zuständig ist, buchstabenmäßig zugeleitet werden. Weder die Justizverwaltung noch etwa die Gerichte sind in der Lage, daran etwas zu ändern, und haben, soviel mir bekannt ist, jemals seit 1945 etwas geändert. Kaum in der nationalsozialistischen Zeit hat man das gewagt.

Der Ausschuß ist der Meinung, man könne von einem Bundestags- und Landtagsabgeordneten sehr wohl verlangen, daß er sich zum mindesten über diese Dinge informiert, bevor er so schwere Beleidigungen ausspreche. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er gewußt hat, das, was er ausspricht, könne in keiner Weise mit der Übung übereinstimmen, wie sie vor den Gerichten vor sich geht, und mit dem Gesetz,

(Bezold [FDP])

Der Ausschuß bittet Sie auch hinsichtlich dieser beiden Anträge, die Immunität des Abgeordneten Volkholz aufzuheben.

Damit wäre, glaube ich, die Sache insoweit erledigt, als sie bayerische Belange unmittelbar betrifft. So leid es mir tut, muß ich Sie aber mit dem letzten und größten Tatbestand behelligen: mit dem Antrag des bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 28. Dezember 1951. Er hat Tatbestände zur Grundlage, die in Bonn vor sich gegangen sind und bereits im Bundestag den Antrag auf Aufhebung der Immunität und die Freigabe der Verhaftung nach sich gezogen haben. Der Antrag ist jetzt über die Staatsanwaltschaft Bonn und über das Bundesjustizministerium an den Bayerischen Landtag geleitet, verspätet geleitet worden, weil der Ausschuß des Bundestags nicht gewußt hatte, daß Volkholz auch Mitglied dieses Landtags ist, und weil die Staatsanwaltschaft und die Gerichte in Bonn selbstverständlich über Straftaten nicht entscheiden können, wenn nicht hier in Bayern insoweit die Immunität aufgehoben wird.

Hier handelt es sich um Reate, die nicht mit Reden zusammenhängen, sondern mit jenen Tatbeständen, auf denen die Angriffe der Zeitschrift „Spiegel“ beruhen und die, wie Sie wissen, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Bundestag zur Folge hatten, der von den Fraktionen der Bayernpartei, der CDU/CSU, der SPD, der FDP, der DP, der WAV und des Zentrums verlangt wurde. Dieser Ausschuß sollte sich, wie Sie weiter wissen, hauptsächlich mit der Frage beschäftigen, ob die Behauptung wahr sei, daß bei der Wahl der Bundeshauptstadt bestimmte Mittel geflossen und von den Abgeordneten nicht einmal so angewendet worden seien, wie sie hätten angewendet werden sollen.

Ich darf es Ihnen und mir ersparen, im einzelnen den ganzen riesigen Komplex dieser Erkenntnisse aus dem Bericht des Untersuchungsausschusses des Bundestags vorzutragen. Ich kann mich auf diejenigen Stellen beschränken, in denen vom Abgeordneten Volkholz die Rede ist. Die Staatsanwaltschaft Bonn ist, nachdem ihr der Bericht des Untersuchungsausschusses zur Klärung zugeleitet worden war, inwieweit sich aus dem Bericht straffälliges Verhalten einzelner Bundestagsabgeordneter ergibt, zu der Auffassung gekommen, dem Bundestagsabgeordneten Ludwig Volkholz müsse nach dem Bericht einmal Eidesverletzung und zum anderen Untreue, Unterschlagung und Steuervergehen vorgeworfen werden und insoweit müsse die Untersuchung gegen den Abgeordneten Volkholz eingeleitet werden, was natürlich erst möglich ist, wenn sowohl der Bundestag als der Bayerische Landtag die Immunität aufheben. Der Bundestag hat das bereits getan.

Im einzelnen gründet die Staatsanwaltschaft, das muß wohl kurz behandelt werden, ihre Behauptungen auf folgende Tatbestände: Der Abgeordnete Volkholz hat im November 1950 975 DM auf ein Schuldkonto erhalten, das er durch Aufnahme eines Kredits bei der Bayerischen Vereinsbank zum

Zwecke des Ankaufs eines Wagens errichtet hatte. Dieses Schuldkonto ist teilweise durch diese Zahlung abgedeckt worden. Demgegenüber hat Volkholz zunächst ausgesagt, er habe nie Geld von Aumer bekommen, ferner sei für diesen Kredit aus eigenem Inventar Sicherheit geleistet worden; dabei habe es sich um eine völlig private Angelegenheit gehandelt. Später hat der Abgeordnete Volkholz auf Vorhalt angegeben, der Kredit sei teilweise vom Kreisverband Niederbayern der Bayernpartei abgedeckt worden, bei dem sich auch der ganze Schriftwechsel befinde. Um Weihnachten 1949 habe er erfahren, daß auf das Konto Geld von Aumer eingezahlt worden sei. Er habe dagegen protestiert, da er kein Geld von Aumer haben wollte. Darüber habe er mit dem Vorsitzenden des Kreisverbands Niederbayern, dem Abgeordneten Freiherrn von Aretin, gesprochen.

Nach den Aussagen von Volkholz und Freiherrn von Aretin ist schließlich folgender Sachverhalt festzustellen: Volkholz hat im Herbst 1949 auf seinen Namen einen Wagen gekauft und dafür den fraglichen Kredit aufgenommen. Es war vereinbart, daß er den Wagen selbst benutzte, ihn aber teilweise auch dem Kreisverband Niederbayern der Bayernpartei zur Verfügung stellte und schließlich ganz überließ. Es war weiter vereinbart, daß Volkholz an Stelle der Beiträge, die er seiner Partei an sich zu leisten hatte, die Abzahlungen auf den Wagen übernahm. Durch die Einzahlung Aumers auf das Schuldkonto, die zweifellos als eine politische Spende gedacht war, wurde Volkholz teilweise von einer persönlichen Verpflichtung befreit, die er einerseits gegenüber dem Verkäufer des Wagens und andererseits gegenüber seiner Partei hatte. Damit war der Tatbestand der Verwendung einer politischen Spende für persönliche Zwecke gegeben. Die schriftlichen Unterlagen über diese Angelegenheit sind jedoch, nachdem sie vom Ausschuß angefordert waren, auf einer Bahnfahrt von Bonn nach Straubing angeblich verlorengegangen. Nach der Aussage des Freiherrn von Aretin bleibt die Möglichkeit offen, daß diese Unterstützung des Abgeordneten Volkholz durch Parteimittel, zur teilweisen Entlastung von den Verbindlichkeiten, die er persönlich für den der Partei zugedachten Wagen eingegangen war, beabsichtigt und ihm zugesagt war. Auch in diesem Fall hat der Ausschuß festgestellt, daß Volkholz dem Ausschuß die Unwahrheit gesagt hat. Insoweit handelt es sich, wie ich bereits verlesen habe, um eine Eidesverletzung.

Der Ausschuß hat weiter zu diesem Tatbestand festgestellt, bei den Abgeordneten Donhauser, Freiherr von Aretin, Rahn und Freiherr von Fürstenberg sei die Verwendung der ihnen zugeflossenen Gelder zu einwandfrei politischen Ausgaben als glaubhaft gemacht anzusehen. Der Abgeordnete Volkholz hat die ihm zugeflossenen 975 DM für persönliche Verpflichtungen bezüglich eines Kraftwagens verwandt, den er später seiner Partei zur Verfügung gestellt hat. Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß dies mit Einverständnis des Kreisverbandes seiner Partei geschehen ist. Der Ausschuß kommt auch hier zu der Auffassung, daß der Abgeordnete Volkholz vor dem Untersuchungsaus-

(Bezold [FDP])

schuß nachweisbar unwahre Aussagen gemacht hat, was auch den Tatbestand der Unterschlagung, der Untreue und unter Umständen eines Steuervergehens erfülle.

Um diese Tatbestände erfassen und strafrechtlich würdigen zu können, bedarf die Staatsanwaltschaft in Bonn der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Volkholz, der noch Mitglied dieses Hauses ist, durch den Landtag. Es wird Sie, meine Damen und Herren, nicht überraschen, zu hören, daß sich der Ausschuß auch hier auf den Standpunkt gestellt hat, die Dinge seien so undurchsichtig und so vernebelt, die Vorwürfe so gegen die Ehre und gegen die Eigenschaft eines Abgeordneten, wie das Volk ihn mit Recht versteht und verlangt, gerichtet, daß der Landtag nicht wird umhin können, die Immunität auch bezüglich dieser Reate aufzuheben und es der Staatsanwaltschaft in Bonn zu ermöglichen, Recht zu schaffen. Ich bitte Sie, sich den Entscheidungen des Ausschusses auch insoweit anzuschließen.

Wir haben weiter einen Antrag des Justizministeriums bekommen, der sich darauf bezieht, daß Abgeordneter Volkholz den Versuch unternahm, die Zeugen von Loeben und Strauß durch Drohungen von Aussagen abzuhalten, die für ihn ungünstig gewesen wären. Wie ich schon ausgeführt habe, war das Verfahren wegen der Rede vom 8. 7. 1951 zuerst auf das engste mit der Person des Herrn von Loeben verknüpft. Als der Abgeordnete Volkholz merkte, daß die Aussagen des Herrn von Loeben und des anderen Zeugen gegen ihn Material erbringen und sich ungünstig für ihn auswirken könnten, ist er zu diesen beiden Männern gegangen und hat ihnen erklärt, wenn sie eine solche Aussage vor irgendeinem Ausschuß oder gar vor Gericht machen, werde er dafür sorgen, daß sie die schwersten geschäftlichen Nachteile erleiden: er werde sie in ihrer Heimatgemeinde — und dazu habe er die Macht — unmöglich machen und vernichten.

(Zuruf von der BP: von Loeben hat gar kein Geschäft!)

— Jedenfalls liegt es so vor und ist so an das Justizministerium herangebracht worden. Es handelt sich hierbei im Vergleich zu den anderen Reaten natürlich um einen ganz kleinen Ausschnitt, aber um einen Ausschnitt, den wir zur Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft aus den bereits aufgeführten Gründen freigeben müssen. Ob die Behauptungen richtig sind oder nicht, wird sich herausstellen.

Meine Damen und Herren! Ich darf Sie bitten, in sämtlichen Fällen die Immunität aufzuheben, also sowohl bezüglich der Tatbestände, die den bayerischen Landtag allein angehen, als auch bezüglich des Tatbestandes, der den Bundestag mit angeht, sowohl in den Fällen, in denen es sich allein um den Tatbestand der Beleidigung handelt, als auch in denen, die über diesen Tatbestand hinausgehen, sei es daß eine Nötigung, sei es daß, wie im Fall der Rechtsanwältin Lammers, eine falsche Anschuldigung in Betracht kommt. Ich darf Sie namens des Ausschusses besonders bitten, dies in

jenem Fall zu tun, in dem behauptet wird, daß der Abgeordnete Volkholz den Zeugen Reimann durch das Versprechen, ihm einen wesentlichen Vermögensvorteil zuzuwenden, veranlaßt habe, eine falsche Aussage zu machen und einen Meineid zu schwören. Reimann ist ja vom Ausschuß darauf hingewiesen worden, daß er beeidigt werden soll. Bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Deggendorf — ich habe das noch nicht ausgeführt — hat Reimann sogar ausgesagt, Volkholz habe verlangt, daß er, Reimann, unter Eid vernommen werde. Ich bitte Sie, in diesem letzten Fall, der meines Erachtens nicht ernst genug gesehen werden kann, auch dem Antrag der Staatsanwaltschaft stattzugeben, in dem um Genehmigung der Verhaftung des Abgeordneten Volkholz im Sinne des Artikels 28 der bayerischen Verfassung ersucht wird.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Berichterstatter hat die Stellungnahme und die Vorschläge des Ausschusses zu den Anträgen auf Immunitätsaufhebung wiedergegeben, über die heute verhandelt worden ist.

Darüber hinaus wäre über die Verhandlungen des Ältestenrats, der als Untersuchungsausschuß im Auftrag des Landtags tätig geworden ist, noch gesondert zu berichten. Ich möchte, da es offiziell im Haus noch nicht mitgeteilt ist, das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrats im Falle Volkholz gemäß §§ 78 a bis c der Geschäftsordnung hier bekanntgeben:

Der Ältestenrat des Bayerischen Landtags hat in seiner Sitzung vom 14. November 1951 folgenden Beschluß gefaßt:

1. a) Gegen Abg. Volkholz wird die dauernde Unmöglichkeit ausgesprochen, Berichterstatter oder Mitberichterstatte eines Ausschusses zu sein.
- b) Abg. Volkholz wird für die Dauer von 20 Sitzungstagen von den Sitzungen des Landtags ausgeschlossen.
2. Die Untersuchungsakten werden nach Abschluß des Verfahrens der Staatsanwaltschaft vorgelegt zur Prüfung der Frage, inwieweit strafbare Handlungen vorliegen.
3. Dem Landtagsplenum wird empfohlen, für die sich aus Ziff. 2 etwa ergebende Strafverfolgung die Immunität des Abg. Volkholz aufzuheben.

Hierbei handelt es sich um zwei Dinge: erstens um einen vom Untersuchungsausschuß — das ist in diesem Fall der Ältestenrat — bereits verhängten Spruch; gegen diesen Spruch hat Volkholz unter Bezugnahme auf § 78 d der Geschäftsordnung Beschwerde an das Landtagsplenum eingelegt, worüber noch zu verhandeln wäre, und zweitens um die Freigabe zur Strafverfolgung wegen Reaten, die in diesem Zusammenhang etwa festzustellen sind.

Ich würde dem Hohen Haus nun vorschlagen, folgendermaßen zu verfahren: Es wird über die Anträge entschieden, welche der Geschäftsausschuß heute dem Plenum vorgelegt hat;

(Präsident Dr. Hundhammer)

dagegen wird über die Angelegenheit, bei der es sich um ein laufendes Verfahren und eine Beschwerde an das Plenum handelt, heute nicht entschieden, sondern diese Angelegenheit wird zurückgestellt. Es scheint mir richtig zu sein, in einem Beschwerdeverfahren dem Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das können wir im Augenblick hier nicht tun. Ich betone allerdings, daß der Abgeordnete Volkholz von dem heutigen Tagesordnungspunkt verständigt war und daß ihm ausdrücklich Gelegenheit gegeben werden sollte, sowohl vor dem Geschäftsordnungsausschuß zu sprechen wie eventuell hier vor dem Plenum seine eigene Beschwerde gegen den Ältestenratsbeschuß zu vertreten. Trotzdem glaube ich dem Hohen Haus empfehlen zu sollen, diese Sache, über die wir selbst verhandelt haben, heute zurückzustellen. Außerdem liegen uns in dieser Sache die Akten nicht vor, weil die Staatsanwaltschaft für die Verfahren, die von ihrer Seite beantragt oder die gegen andere Personen als Volkholz im Gange sind, unsere eigenen Untersuchungsakten erbeten hat.

(Abg. Bezold: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Bezold!

Bezold (FDP): Meine Damen und Herren! So sehr ich sachlich und formal den Standpunkt des Herrn Präsidenten begrüße und es für selbstverständlich halte, daß jemand, über den verhandelt worden ist und der eine Beschwerde eingelegt hat, auch in der letzten Verhandlung, wenn ich so sagen darf, das Recht der Anwesenheit und die Möglichkeit haben soll, diese Beschwerde zu begründen und sein Recht zu verfechten, so sehr möchte ich doch auch zu bedenken geben, ob es, weil wir uns damit präjudizieren würden, nicht außerordentlich gefährlich ist, jemandem, der wiederholt und eindeutig mit entsprechender Frist zu einer Sitzung geladen ist und der es nicht für der Mühe wert findet, zu dieser Sitzung zu kommen, die Rechtswohltat zu erweisen, die Sache abzusetzen. Wenn wir uns nämlich auf diesen Standpunkt stellen, dann kann es, fürchte ich, nur zu leicht geschehen, daß ein Abgeordneter durch böswilliges Ausbleiben vor dem Landtag die Verhandlungen beliebig lang verzögern kann. Denn er wird das erste Mal nicht kommen und das zweite Mal erst recht nicht kommen. Wenn ihm wirklich darum zu tun ist, von dem rechtlichen Gehör, das ihm der Landtag und der Ausschuß ausdrücklich zugebilligt haben — zu dem Zweck ist er ja geladen worden —, Gebrauch zu machen, müßte er, glaube ich, eben erscheinen. Wenn nicht, muß er es sich schon gefallen lassen, daß er, wie es der gerichtliche Prozeß auch vorsieht, einfach als säumig behandelt und die Sache endgültig verhandelt und entschieden wird. Wir müssen uns daher sehr überlegen, ob wir die Dinge nicht heute zu Ende bringen sollen.

(Abg. Lallinger: Das gehört schon zur Sache!)

— Das ist rein zur Geschäftsordnung. Der Herr Präsident hat geschäftsordnungsmäßig vorgeschlagen, die Sache zurückzustellen. Ich glaube, wir müssen uns sehr überlegen, das zu tun. Außerdem

wäre damit die Schwierigkeit und Notwendigkeit verbunden, daß der ganze große Tatbestand, der nun heute einigermaßen entwickelt und verständlich gemacht wurde, noch einmal vor dem Plenum vorgetragen werden müßte.

Präsident Dr. Hundhammer: Zu diesen Darlegungen möchte ich darauf verweisen, daß der Herr Abgeordnete Volkholz bereits zur letzten Sitzung im Dezember geladen war. Damals hat er durch ein Telegramm aus Bonn beim Präsidium des Landtags gebeten, die Aussprache und die Beschlüßfassung zu den Verhandlungen in unserem Ältestenrat zurückzustellen, bis ihm Gelegenheit gegeben sei, selbst im Landtag dazu zu sprechen. Wir hatten dann zunächst eine Zurückstellung um ein paar Tage vorgesehen, und wir haben schließlich auf Wunsch des Abgeordneten Volkholz überhaupt darauf verzichtet, die Materie noch im Dezember zu behandeln. Wir haben ihn vorsichtshalber nunmehr für morgen geladen. Am vergangenen Samstag habe ich ihn dann für die heutige Sitzung laden lassen. Diese Ladung hat ihn auch erreicht, die Bestätigung darüber ist mir übergeben worden. Er ist trotzdem nicht gekommen, so daß der Vorschlag des Herrn Kollegen Bezold über den Einspruch des Abgeordneten Volkholz gegen unseren Beschuß im Ältestenrat heute zu verhandeln, nicht ganz unbegründet erscheint. Ich schlage vor, zunächst diese geschäftsordnungsmäßige Angelegenheit zu erledigen, bevor wir in die Debatte über die Materie selbst eintreten.

Wer damit einverstanden ist, daß dem Antrag des Herrn Kollegen Bezold, der geschäftsordnungsmäßig von meinem Vorschlag abweicht, stattgegeben wird, wolle sich vom Platz erheben. —

(Abg. Bantele: Zur Geschäftsordnung)

— Wir sind schon in der Abstimmung. — Das ist die Mehrheit. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Dem Antrag des Abgeordneten Bezold ist stattgegeben.

Nun fragt es sich, ob eine weitere Berichterstattung über den Verlauf der Verhandlungen des Untersuchungsausschusses gewünscht wird. Jedenfalls ist es zweckmäßig, wenigstens die Begründung bekanntzugeben, die dem hier gefällten Spruch vom Untersuchungsausschuß beigegeben worden ist.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bantele.

Bantele (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich halte diese Berichterstattung für vollkommen überflüssig; denn die Konsequenzen aus den Beschlüssen über die Aufhebung der Immunität werden wahrscheinlich die sein, daß wir uns in diesem Hause über den Abgeordneten Volkholz nicht mehr den Kopf zu zerbrechen brauchen. Daher ist auch der vorhergehende Beschuß vollkommen illusorisch.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir müssen uns über die Frage, ob Bericht erstattet werden soll oder nicht, klar werden. Es ist vorgeschlagen, auf die Berichterstattung über die Verhandlungen im Untersuchungsausschuß überhaupt zu verzichten.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stock.

Stock (SPD): Ich bin der Auffassung, wir kommen aus rein geschäftsordnungsmäßigen Gründen gar nicht darum herum, daß der Berichterstatter des Ältestenrats auch hier zum mindesten ganz kurz Bericht erstatten muß. Es wäre ein Novum, das im Parlament nie vorgekommen ist, daß über die Verhandlungen eines Ausschusses kein Bericht erstattet und trotzdem Beschluß gefaßt wird. Die meisten unserer Kollegen wissen nicht, was sich eigentlich zugetragen hat.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer der Berichtserstattung, die von mir vorgeschlagen worden ist, wenn auch in kurzer Form, vielleicht in Form der Wiedergabe der Begründung zu dem gefällten Spruch beipflichtet, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Berichtserstattung erfolgt also. Ich bitte, sie in kurzer Form der Wiedergabe der schriftlichen Begründung vorzunehmen. Das Wort hat Herr Kollege Dr. Haas als Berichterstatter.

Dr. Haas (FDP), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Herr Landtagspräsident hat seinerzeit auf die Bitte des Herrn Abgeordneten Volkholz hin, diesem gegenüber den Beschluß, den der Ältestenrat nach Untersuchung gefällt hatte, wie folgt, begründet.

Der Ältestenrat des Bayerischen Landtags kam zu dem gemäß § 78 c der Geschäftsordnung gegen Sie verhängten, Ihnen bekanntgegebenen Maßnahmen auf Grund folgenden Tatbestandes, den er durch die umfangreichen Zeugenaussagen für erwiesen ansah:

a) Kurz vor der Versammlung des Heimat- und Königsbundes in Kötzing am Samstag, 25. November 1950, gaben Sie Ihrem damaligen Privatsekretär Hansen den Auftrag, den Bundestagsabgeordneten Donhauser am Weiterreden gewaltsam zu hindern, sobald dieser in der Versammlung gegen Sie sprechen würde. In Erfüllung dieses Auftrags brachte Hansen Störtrupps aus Bodenmais und Grafenwiesen, die aus Mitgliedern und Anhängern der Bayernpartei bestanden, in die Versammlung (Zeuge: Hansen).

Nur mit großer Mühe und nur mit dauernden Ermahnungen seitens einiger Kötztinger BP-Mitglieder war es möglich, die beabsichtigte Versammlungssprengung zu verhindern (Zeuge: Lickleder, Staudinger, Donhauser, Pfeffer und Dr. Glaser).

b) In der nicht geschlossenen Mitgliederversammlung der Bayernpartei in Kötzing im Gasthof „Post“ am 31. März 1951 machten Sie anlässlich Ihres Referats Ausführungen dahin, daß Bayernpartei-Aktivisten, insbesondere eine Aktion Niederbayern der Bayernpartei geschaffen und diese Männer „nach der Machtübernahme durch die Bayernpartei“ in Schlüsselstellungen gebracht werden müßten,

(Heiterkeit)

während die jetzigen Männer des öffentlichen Lebens, vor allem aktive Beamte, die gegen die Bayernpartei seien, auf schwarze Listen gesetzt und notfalls gerichtliche Verfahren gegen sie durchgeführt werden müßten. In Ihrem Referat, das sich

ausschließlich durch hemmungslose Angriffe gegen die Regierung und politische Parteien ausgezeichnet haben soll, erklärten Sie auch im Hinblick auf die Ermittlungen des Spiegel-Ausschusses, daß dann, wenn Sie meineidig wären, auch die Bundesregierung samt Bundeskanzler Adenauer und Bundespräsident Heuß meineidig wäre; es sei auch richtig, wenn im Staate mehr diktiert würde; denn die Deutschen würden sich unter einer Diktatur ganz wohl fühlen (Zeugen: Dr. Holz und Stenger).

c) Auch in der öffentlichen Versammlung der Bayernpartei in Zwiesel am 8. Juli 1951 haben Sie heftige und maßlose Angriffe gegen die Regierung und andere politische Parteien und deren Exponenten, die Sie in Einzelfällen auch namentlich anführten, gerichtet. Wenn auch der Wortlaut dieser Äußerungen durch den nicht ganz zuverlässigen Versammlungsbericht des Zeugen von Loeben, teilweise auch durch sich widersprechende Zeugenaussagen sich nicht mit völliger Genauigkeit ermitteln ließ, so besteht doch kein Zweifel, daß Ihre Ausführungen in dieser Versammlung das einem Abgeordneten auch einer Oppositionspartei gebotene Maß in der Ausübung von Kritik weit überschritten haben. So zum Beispiel haben Sie auch nach dem von Ihnen anerkannten Versammlungsbericht des Zeugen Reimann Exekutive und Rechtsprechung in schwerster Weise beschimpft dadurch, daß sie ersterer unterstellten, sie würde auf letztere je nach Bedarf, und zwar sowohl in personeller wie in sachlicher Hinsicht einwirken dann, wenn sie ein Urteil in bestimmter Weise gegen einen Staatsbürger haben wolle (Zeugen: Reimann, Essenwanger, Einwag, Kolar, von Loeben).

Diese Begründung für den Spruch des Ältestenrats ist am 23. November 1951 gegeben worden. In der Zwischenzeit haben sich lebhafteste Zweifel an der Richtigkeit der beeidigten Aussage des Zeugen Reimann ergeben, wie Sie vorhin durch den Herrn Kollegen Bezold gehört haben. In der Zwischenzeit hat Volkholz einen Brief an das Landtagsamt gerichtet, in dem er eine Aussagenberichtigung des Zeugen Hansen beigefügt hat. Diese Aussagenberichtigung geht — neben einer Reihe von wirren Gedankengängen, die Hansen bringt — im wesentlichen dahin, er sei dadurch, daß der Ausschuß ihn zu einer Aussage gezwungen habe, verwirrt worden, denn er habe nicht aussagen wollen, und habe dadurch nicht ganz richtige Angaben gemacht. Er habe nicht ausgesagt oder aussagen wollen, daß Volkholz ihm den Auftrag gegeben habe, die Heimat- und Königsbundversammlung in Kötzing am 15. November 1950 zu sprengen. Er habe sich nur dahin auslassen wollen, daß sie hätte gestört werden sollen. Das ist das Wesentliche der Berichtigung, die Hansen hereingegeben hat. Ich habe keine Veranlassung gesehen, einer Änderung des Beschlusses oder seiner Begründung das Wort zu reden, da die Protokolle, insbesondere die Aussage, die der Zeuge Hansen bei seiner Einvernahme am 14. November 1951 gemacht hat, deutlich genug sprechen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Bantele.

Bantele (BP): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich fühle mich nicht als Pflichtverteidiger des Herrn Volkholz und ich verzichte auf die Verteidigung schlechthin, weil der nachfolgende Beschluß jedes Wort überflüssig machen wird.

Was die Ausführungen des Herrn Kollegen Bezold anlangt, so faßt er die Grenze eines Berichterstatters so auf, daß er das, was er am Vormittag im Ältestenrat hinsichtlich der Verkehrsvergehen in einer sehr lustigen Form vorgebracht hat, nun als Staatsanwalt dramatisiert hat. Er hat damit den Rahmen dessen, was ihm als Aufgabe gesetzt ist, weit überschritten und Dinge als wahr unterstellt, die erst zu beweisen sind.

(Widerspruch)

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, ich muß darauf hinweisen, daß der Ältestenrat über die Angelegenheiten im Fall Volkholz am Vormittag überhaupt nicht gesprochen hat sowie darauf, daß die ganzen Vorgänge im Ältestenrat üblicherweise vertraulich behandelt werden.

Bantele (BP): — Ich bitte um Entschuldigung. Im übrigen stelle ich den Antrag, daß über die Ziffern 1 und 4, die rein kriminelle Dinge betreffen, gesondert abgestimmt wird. Über die Ziffern 2, 3, 5 und 6 soll ebenfalls gesondert abgestimmt werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung erfolgt nicht; wir kommen zur Abstimmung. Es ist beantragt, über einzelne Punkte gesondert abzustimmen. Solchen Anträgen pflegt stattgegeben zu werden.

(Abg. Bantele: Ich habe gedacht, daß die Ziffern 1 und 4 zusammengekommen werden!)

— Ich schlage vor, dem Antrag auf gesonderte Abstimmung stattzugeben und die beiden Punkte zusammenzufassen.

Wir stimmen ab über folgendes:

1. Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Volkholz wegen Verdachts der Anstiftung zum Zeugenmeineid und zur Begünstigung sowie Genehmigung zur Verhaftung (Nr. 8874) und

4. Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Volkholz wegen Verdachtes der Eidesverletzung, der Untreue, Unterschlagung sowie eines Steuervergehens (Nr. 8669).

Wer in diesen beiden Fällen der vom Geschäftsausschuß vorgeschlagenen Zustimmung beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung einstimmig angenommen.

Wir stimmen ab über die Ziffern 2, 3 und 5 des Ausschlußvorschlags. Ziffer 2 lautet:

2. Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Volkholz wegen falscher Anschuldigung, übler Nachrede und Verleumdung (Nr. 7882),

verbunden damit Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Seidl in München (namens der Rechtsanwältin Christl Lammers) betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Volkholz wegen falscher Anschuldigung, übler Nachrede und Verleumdung (Nr. 7375).

Ziffer 3 lautet:

3. Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Volkholz wegen Beleidigung der Justiz und der Kriminalpolizei München (Nr. —

In der Vervielfältigung heißt es 8584, der Herr Berichterstatter hat hierfür zwischenhinein die Ziffer 8586 genannt; es wäre zu klären, ob es zwei verschiedene Angelegenheiten sind oder er sich nur versprochen hat.

(Abg. Bezold: Versprochen!)

Es gilt also die in der vervielfältigten Unterlage genannte Ziffer 8584. Wir stimmen ferner ab über die Ziffer 5:

5. Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Volkholz wegen Nötigung und Beleidigung (Nr. 8015).

Wer diesen drei Punkten entsprechend den Ausschlußbeschlüssen zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen eine Stimme. Stimmenthaltungen? — Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen aus den Reihen der Bayernpartei und der Deutschen Gemeinschaft angenommen.

Dann ist noch über die Beschwerde des Abgeordneten Volkholz gegen die vom Ältestenrat als Untersuchungsausschuß gefaßten Beschlüsse abzustimmen. Ich habe vorhin die Einzelheiten verlesen. Die Beschwerde des Abgeordneten Volkholz geht erstens grundsätzlich dahin, die Grundlage der Beschlüsse sei nicht zutreffend, und zweitens gegen das Ausmaß der verhängten Maßnahmen.

Wer gewillt ist, der Beschwerde des Abgeordneten Volkholz grundsätzlich stattzugeben, möge sich vom Platz erheben. — 6 Stimmen. Stimmenthaltungen? — 12 Stimmenthaltungen. Gegenstimmen? — Mit sehr großer Mehrheit ist der Beschwerde des Abgeordneten Volkholz nicht stattgegeben. Die Ausschlußbeschlüsse einschließlich der auch für diese Vorgänge ausgesprochenen Aufhebung der Immunität sind damit bestätigt. Damit ist Ziffer 3 der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe auf die Ziffer 4 der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten zum Antrag der Abgeordneten Dr. Malluche, Dr. Wüllner und Fraktion betreffend Sicherung der ärztlichen Schweigepflicht (Beilage 377) und

in Verbindung damit

Berichte des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

a) zum Antrag des Abgeordneten Bezold und Fraktion betreffend Gesetzentwurf zur Aufhebung des Gesetzes Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten (Beilage 694),

(Präsident Dr. Hundhammer)

b) zu dem vom bayerischen Senat eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten (Beilage 695).

Zum Antrag der Abgeordneten Dr. Malluche, Dr. Wüllner und Fraktion ist Berichterstatter der Abgeordnete Kunath. Ich erteile ihm das Wort.

Kunath (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus! Der sozialpolitische Ausschuß hat sich mit dem Antrag der Frau Abgeordneten Dr. Malluche, Dr. Wüllner und Fraktion betreffend Sicherung der ärztlichen Schweigepflicht beschäftigt. Den Beschluß des Ausschusses finden Sie auf Beilage 377. Er lautet auf Zustimmung in folgender Fassung:

Die Staatsregierung wird ersucht, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die ärztliche Schweigepflicht zu gewährleisten.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, ihm beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Zu den beiden anderen Gegenständen der Ziffer 4 der Tagesordnung ist Berichterstatter der Abgeordnete Bezold. Ich erteile ihm das Wort.

Bezold (FDP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat in seiner 19. Sitzung am Mittwoch, dem 23. Mai 1951, zu Anträgen Stellung genommen, die sich mit dem Gesetz zur Abänderung des Gesetzes Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten vom 14. November 1947 beschäftigen. Ich will versuchen, die beiden Rechtsmaterien so hinzukriegen, daß sie allgemein verstanden werden und wirken können.

Zunächst hatte der Senat gegen dieses Gesetz eine Vorlage angenommen, die folgendermaßen lautete:

Zweites Gesetz zur Abänderung des Gesetzes Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1.

Das Gesetz Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten vom 14. November 1947 (GVBl. S. 214) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Juni 1948 (GVBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Das war der Vorschlag des Senats. Um diesen Vorschlag verstehen zu können, muß ich Sie bitten, sich mit mir das Gesetz anzuschauen. § 2 dieses Gesetzes lautet:

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet in nachstehender Reihenfolge:

1. der hinzugezogene Arzt,
2. die hinzugezogene Hebamme.

(2) Diese Personen haben den Namen, den Geburtstag und die Wohnung der Schwangeren in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken, das dauernd auf dem laufenden zu halten ist. Das Recht zur Einsichtnahme in dieses Verzeichnis steht nur dem Amtsarzt persönlich zu.

(3) Bei Hinzuziehung eines Arztes hat dieser auch dem für seinen Dienstsitz zuständigen Gesundheitsamt die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Der Vorschlag des Senats geht also dahin, diesen Absatz 2 vollständig zu streichen.

Wie Sie wissen, wurde von der Fraktion der FDP ein weitergehender Antrag eingereicht, der folgenden Wortlaut hat:

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen:

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten vom 14. November 1947 (GVBl. S. 214) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Juni 1948 (GVBl. S. 111).

Artikel 1

Das Gesetz Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten vom 14. November 1947 (GVBl. S. 214) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Juni 1948 (GVBl. S. 111) wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Der Ausschuß hat beschlossen — und das war vernünftig —, über diese beiden Anträge, die ja innerlich in engstem Zusammenhang stehen, zusammen zu verhandeln und zu entscheiden. Es war also die Frage, ob er sich dem Antrag der FDP — ich nenne den zuerst, weil er am weitesten ging — anschließen wollte, der verlangte, daß das Gesetz als solches aufzuheben sei, oder ob er dem Antrag des Senats beitreten wollte, der lediglich vorsah, den schon bekanntgegebenen Absatz 2 des § 2 aus dem Gesetz herauszustreichen.

Man war sich im Ausschuß über die Gründe des Vorgehens gegen das Gesetz — als ein Vorgehen dürfen wohl beide Anträge bezeichnet werden — einig. Sie lagen in den nun lange zurückliegenden Vorkommnissen in Garmisch.

Ich möchte mich in dem Bericht über die Beratungen im Ausschuß, die außerordentlich lange und eingehend waren, möglichst objektiv und möglichst kurz fassen. Auch damals war ich Berichterstatter und habe als solcher den Standpunkt vertreten, den ich auch nachher als Redner geltend zu machen habe, aber jetzt nur kurz erklären werde. Ich habe nämlich die Auffassung vertreten, man solle ganze Arbeit tun und das Gesetz, das in fast allen

(Bezold [FDP])

übrigen Ländern des Bundes in ähnlicher Form bestanden hat und im Laufe der Zeit aufgehoben worden ist, beseitigen.

Andere Abgeordnete haben sich auf den Standpunkt gestellt — sie werden diese Ansicht vermutlich im Laufe der Debatte noch persönlich vortragen —, man solle nicht so weit gehen, sondern das Gesetz zwar seiner schlimmen Möglichkeiten berauben; das könne aber ohne weiteres geschehen, indem man den Antrag des Senats annehme und damit vermeide, die Namen der Schwangeren in Listen einzutragen, die zwar nur durch den Amtsarzt eingesehen werden dürfen, die aber, wie Sie wissen, in Garmisch doch in die Hände der Strafverfolgungsbehörde gelangt sind. Nach Meinung dieser Kollegen genügt es, wenn der Absatz 2 des § 2 gestrichen wird; damit sei der ärztlichen Schweigepflicht Genüge getan und alles Unangenehme vermieden. Andererseits aber soll nach ihrer Auffassung der Nutzen des Gesetzes, der darin besteht, daß die Aufstellung einer Statistik es der Strafverfolgungsbehörde ermöglicht, ihr Augenmerk dahin zu richten, wo etwa eine besondere Häufung von Abtreibungen vorkommt, aufrecht erhalten bleiben.

Um nun vor allem diese zweite Meinung laut werden und die Abgeordneten entscheiden zu lassen, ob ein solcher Nutzen vorhanden ist, wurde als ärztlicher Sachverständiger Herr Ministerialdirektor Professor Dr. Seiffert gehört. Seine Ausführungen kann ich dahin zusammenfassen, daß eine solche Statistik wohl einen gewissen Nutzen hat; wenn sie auch in keiner Weise vollständig ist und sein kann.

Im Laufe der Verhandlungen erklärte Abgeordneter Knott von der Bayernpartei, man dürfe die Entscheidung nicht darauf abstellen, daß eine Frau nach einer Abtreibung in ihrer Gesundheit schwer geschädigt sei. Er meinte, man müsse sich bei der Frage, wie weit man dieses Gesetz aufzuheben habe, auch von dem Gedanken leiten lassen, daß die Gesundheitsschädigung ja nicht durch die Folgen der Abtreibung, sondern sozusagen durch die Abtreibung als solche eintreten würde, daß man also alles tun müsse, um Abtreibungen zu verhindern. Auch darüber ist man sich im Ausschuß klar gewesen.

Der Abgeordnete Zietsch hielt das Hereinnehmen der mit dem Abtreibungsparagrafen 218 zusammenhängenden Gedanken in diesem Sinne für falsch. Nach seiner Auffassung handelt es sich darum, die Verschleppung gesundheitlicher Folgen einer Abtreibung zu verhüten, die nicht beseitigt werden können, wenn sich die Frauen nicht mehr zum Arzt trauen.

Nach dem Kollegen Zietsch kamen die Kollegen Junker und Dr. Fischer mit ihren entgegengesetzten Auffassungen zu Wort. So standen sich zwei Auffassungen gegenüber, von denen jede — das mag zugegeben werden — ihr Für und Wider hat. Ich glaube, Sie mit diesen Ausführungen verschonen zu können, weil über diese Frage hier im

Plenum doch noch diskutiert werden wird. Ich darf Ihnen daher das Resultat der Beratungen des Ausschusses bekanntgeben. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf der FDP mit 14 zu 14 Stimmen abgelehnt. Um die Annahme zu erreichen, wäre eine Stimme mehr erforderlich gewesen. Damit vertritt der Ausschuß also die Auffassung, daß das Gesetz auf keinen Fall als Ganzes aufgehoben werden soll. Im übrigen hat der Ausschuß dem Vorschlag des Senats mit 21 gegen 6 Stimmen seine Zustimmung erteilt.

Der Ausschuß schlägt Ihnen also vor, das Gesetz bestehen zu lassen, es lediglich insoweit zu ändern, wie es der Senat vorgeschlagen hat, nämlich Absatz 2 des § 2 zu streichen. Dieser Absatz lautet:

Diese Personen

— Arzt und Hebamme —

haben den Namen, den Geburtstag und die Wohnung der Schwangeren in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken, das dauernd auf dem laufenden zu halten ist. Das Recht zur Einsichtnahme in dieses Verzeichnis steht nur dem Amtsarzt persönlich zu.

Meine Damen und Herren! Als Berichterstatter obliegt es mir, Sie aufzufordern, sich dieser Entscheidung des Ausschusses anzuschließen. Ich werde dann um das Wort bitten und versuchen, Sie zu überreden, das nicht zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich werde Ihnen nicht unmittelbar danach das Wort geben; denn Herr Abgeordneter Stöhr hat sich vor Ihnen gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Stöhr (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nicht zum ersten Mal hat sich das Haus mit der Anzeige von Fehlgeburten zu befassen. Einem großen Teil der Anwesenden werden die Debatten aus der Vergangenheit noch erinnerlich sein. Man darf wohl sagen, daß man auch heute dieselben Gesichtspunkte des Für und Wider zu Felde führen wird, wenn wir heute die Angelegenheit diskutieren. Jedenfalls werden immer und immer wieder Stimmen laut, das Gesetz Nr. 89, das die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten betrifft, aufzuheben beziehungsweise abzuändern. In der Diskussion um dieses Problem wird immer wieder klargelegt, dieses Gesetz berge große Gefahren in sich. Im wesentlichen bringt man zum Ausdruck, die Durchführung des Gesetzes schädige einmal entscheidend die Gesundheit der Frauen, beeinflusse zum zweiten die ärztliche Schweigepflicht und vor allen Dingen werde die private Sphäre der Patienten und das Vertrauen zum Arzt sehr unangenehm beeinflusst.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, wir alle sind uns darüber im klaren, daß die im Gesetz Nr. 89 verankerten Bestimmungen solche des dritten Reichs sind. Wir verstehen die Sorgen der Nationalsozialisten um das Problem der Geburten, vor allem des Geburtenrückgangs. Die Sorgen der Nationalsozialisten können aber niemals unsere Sorgen sein. Diese Bestimmungen wurden im drit-

(Stöhr [SPD])

ten Reich geschaffen, um vielleicht Kanonenfutter zu bekommen. Ich weiß, daß andere Gesichtspunkte maßgebend waren, wenn man nach 1945 im Bayerischen Landtag ähnliche Bestimmungen traf. Seien Sie überzeugt: Wenn wir Sozialdemokraten auch nur das geringste Wissen darüber hätten, daß mit diesen Bestimmungen unserem Volk irgendwie gedient wäre, dann ließe sich darüber reden, dann hätten wir Verständnis für das Gesetz Nr. 89. Aber wir sind der Überzeugung, daß sie unserem Volke nicht nur nicht nützen, sondern entscheidend schaden.

Hohes Haus! Es ist doch nicht von ungefähr, daß gerade diejenigen, denen es obliegt, über die Gesundheit des Volkes zu wachen, nämlich die Ärzte, gegen das Gesetz sind, jedenfalls ihre übergroße Mehrheit. Ich kann nicht annehmen, daß es ausgesprochen politische Gründe sind, die die Ärzte bewegen, gegen dieses Gesetz zu sein. Ich muß vielmehr annehmen, daß es ausschließlich das Wissen um die Wahrheit, das Wissen um die seelischen Konflikte, in die wir die Frauen mit diesen Bestimmungen treiben, und auch das Wissen um die Gefährdung der Volksgesundheit durch dieses Gesetz ist. Meine Damen und Herren, täuschen wir uns nicht: Man hält mit solchen Bestimmungen nicht auf, was man aufhalten will. Ich habe den Eindruck, daß die Frauenwelt ganz allgemein darüber glatt hinweggeht. Diejenigen Frauen, die noch einigermaßen Hemmungen haben, treiben wir durch die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89 in sehr unangenehme Situationen. Eine Frau, die weiß, daß der Arzt, dem sie eine Fehlgeburt meldet, diese Meldung an eine andere Stelle weiterzugeben hat, geht sehr ungern oder überhaupt nicht zu ihm. Wir wissen, daß es relativ viele Frauen sind, die aus Angst vor den Folgen einer solchen Meldung den Arzt nicht aufsuchen, obwohl es ihr Gesundheitszustand eigentlich erfordern würde. Es wird schwer zu ermessen sein, wie groß die **gesundheitlichen Schäden** eines solchen Verhaltens sind. Aber man muß eben die Frauen in dieser Seelenlage verstehen. Wir wissen um die Tatsache, daß diese Frauen dann nicht zu ihrem eigentlichen Helfer, dem Arzt, gehen, sondern zu jenen, die unter dem Namen **Kurpfuscher** bekannt sind. Ich brauche nicht klarzulegen, welche Folgen es hat, wenn Frauen in die Hände solcher Leute fallen. Jedenfalls ist bekannt, daß Frauen nur deshalb zum Kurpfuscher und nicht zum Arzt gehen, weil sie wissen, daß eine Meldepflicht des Arztes bei Fehlgeburten ausschließlich kriminalpolizeilichen Zwecken dient. Man muß es verstehen, wenn eine Frau einfach nicht die richtigen Folgerungen zieht. Man muß verstehen, daß es sehr unangenehm ist, in den Verdacht zu kommen, irgend etwas getan zu haben, was nicht in Ordnung ist.

Wenn ich Sie richtig verstehe, meine Herren von der CSU, so gehen Sie bei der Beurteilung der fraglichen Materie weitestgehend vom Religiösen aus. Wir verstehen, wir begreifen das. Es wäre aber meines Erachtens verkehrt, diejenigen nicht ver-

stehen zu wollen, die mit Ihnen eins sind im Kampf gegen gewisse Unzulänglichkeiten. Wir wissen, daß nach Ihrer Auffassung ein **Vergehen gegen das keimende Leben gleichbedeutend mit Mord** ist, daß Sie dieses Mordens ablehnen und die Ahndung dieses Mordens verlangen. Auch wir Sozialdemokraten bejahen nicht die Vergehen am Leben. Wir sind gegen dieses Gesetz, weil wir überzeugt sind, daß das Gegenteil dessen erreicht wird, was man will. Bei anderen Diskussionen haben wir immer und immer wieder klargelegt, daß gewisse Schwierigkeiten im Leben so mancher Menschen durch gute Beratung, durch Aufklärung und durch Verhütung große Sorgen beseitigt werden könnten, Sorgen, die nach unserer Auffassung nun einmal nicht sein müßten, Sorgen, die dem einzelnen Menschen, aber auch dem Volk in seiner Gesamtheit oft gefährlich werden können.

Meine Damen und Herren! Wenn man schon vom Standpunkt des Schutzes des Lebens aus an das Problem herangeht, dann glaube ich doch berechtigt zu sein, auszusprechen, daß gerade wir als Volksvertreter auf Grund unserer großen Verantwortung unsere Kräfte auf anderen Gebieten bis zum Letzten einsetzen sollten, wenn wir Leben schützen wollen, nämlich dann, wenn es gilt zu verhindern, daß in Zukunft wieder Entwicklungen möglich sind, die Millionen von Menschen in kürzester Zeit das Leben kosten. Ich denke an den Krieg. Hier sollte man die letzten Kräfte einsetzen und die Kräfte der Moral und der Ethik spielen lassen! Nach unserer Auffassung kann das Fehlen der Meldepflicht von Frühgeburten unsere gesellschaftlichen, staatlichen und vielleicht auch persönlichen Verhältnisse keinesfalls entscheidend beeinflussen.

Die sozialdemokratische Fraktion schließt sich dem Antrag der FDP an, der auf Beilage 489 niedergelegt ist und dahin geht, das Gesetz Nr. 89 überhaupt zu beseitigen. Wir Sozialdemokraten sind gegen dieses Gesetz, weil wir wissen, daß es als Grundlage für eine Statistik der Fehl- und Frühgeburten wertlos ist. Es ist bekannt, daß nur ein ganz geringer Teil der Fehl- und Frühgeburten den Ärzten bekannt wird.

Zum Abschluß, meine Damen und Herren, darf ich darauf hinweisen, daß in fast allen Ländern der Westzone Bestimmungen ähnlicher Art aufgehoben worden sind. Auch wir in Bayern hätten alle Ursache, derartige hemmende Bestimmungen nicht mehr in Kraft zu lassen.

(Beifall bei der SPD und FDP)

Präsident Dr. Hundhammer: Zu diesem Thema wird noch eine Reihe von Rednern sprechen. Ich würde vorschlagen, die Beratungen heute abzubrechen und morgen vormittag um 9 Uhr fortzusetzen. Als erster Redner wird dann der Herr Kollege Bezold aufgerufen werden, damit er seine eigene Auffassung vertreten kann, nachdem er uns vorhin über die Auffassung des Ausschusses als Berichterstatter unterrichtet hat.

Die Sitzung ist für heute geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 18 Uhr 17 Minuten)